

# **Anlagen**

zu den

## **Geschäftsbedingungen Transport**

der

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover

vom 1. Juli 2004

## **Anlage 1**

### **Definitionen**

#### **Allokation**

Zuteilung von Erdgasmengen auf einzelne *Verträge* mit einer gemeinschaftlichen Aufzeichnung der gemessenen Werte in einer Messstation. Verfahren: pro rata-Zuteilung, Deklaration.

#### **Angrenzender Netzbetreiber**

Betreiber der Erdgastransportleitung, die mit dem *Gastransportsystem*, das im Eigentum der *BEB* steht oder von ihr betrieben wird, verbunden ist.

#### **Anwendbare stündliche Kapazität**

*Kapazität* im Sinne des Artikels 10 Ziffer 3.

#### **Ausspeisekapazität**

*Kapazität* am Ausspeisepunkt.

#### **Ausspeisekapazitätstarif**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 1 für die *Kapazität*, die *BEB* dem Transportkunden am *Ausspeisepunkt* zur Verfügung stellt.

#### **Ausspeisepunkt**

Der Ort, an dem *Erdgas* von *BEB* übergeben wird und die Gefahr von *BEB* auf den Transportkunden übergeht.

#### **Ausspeisezone**

*Ausspeisepunkte*, zwischen denen der Transportkunde eine *Kapazitätsverlagerung* im Sinne des Artikels 6 nachfragen kann.

#### **Basisbilanzausgleich**

*Dienstleistung* der *BEB* gemäß Artikel 10 für den Ausgleich von objektiv unvermeidbaren und strukturell nicht planbaren Lastschwankungen (Abweichung zwischen *stündlicher Einspeisemenge* und *stündlicher Ausspeisemenge*) innerhalb bestimmter Grenzen.

#### **Brennwert**

Der Brennwert eines Gases ist nach DIN 51857 gegeben durch den negativen Wert der Reaktionsenthalpie, die bei der Verbrennung des Gases unter konstantem Druck  $p = 1013,25$  hPa auftritt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Temperatur der Reaktionsprodukte nach der Verbrennung gleich der Temperatur der an der Reaktion beteiligten Komponenten vor der Verbrennung ist. Die Bezugstemperatur ist international auf 25 °C festgelegt.

Der Brennwert stellt die unter den gegebenen Bedingungen bei vollständiger Verbrennung eines trockenen Gases in reinem gasförmigen Sauerstoff frei werdende Wärme dar, wenn als Verbrennungsprodukt lediglich Kohlenstoffdioxid CO<sub>2</sub> (gasförmig), Wasser H<sub>2</sub>O (flüssig), Stickstoff N<sub>2</sub> (gasförmig) und Schwefeldioxid SO<sub>2</sub> (gasförmig) auftreten.

Zum Zwecke des Gastransports werden die volumenbezogenen Maßeinheiten für den Brennwert (in kWh/m<sup>3</sup> oder MJ/m<sup>3</sup>) verwendet.

#### **Dienstleistungen**

Dienstleistungen, die *BEB* dem Transportkunden nach Maßgabe des jeweiligen *Vertrages* und den *GBT* inklusive deren Anlagen zur Verfügung stellt.

#### **DVGW**

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V., die verschiedene Standards und Regeln aufstellt, die als Regeln der Technik der Gas- und Wasserindustrie anerkannt sind.

## **Einrichtungen der BEB**

Einrichtungen im Sinne des Artikels 27 Ziffer 11.

## **Einrichtungen des Transportkunden**

Einrichtungen im Sinne des Artikels 27 Ziffer 12.

## **Einspeisekapazität**

*Kapazität am Einspeisepunkt.*

## **Einspeisekapazitätstarif**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 1 für die Kapazität, die *BEB* dem Transportkunden am *Einspeisepunkt* zur Verfügung stellt.

## **Einspeisepunkt**

Der Ort, an dem *Erdgas* an *BEB* übergeben wird und die Gefahr vom Transportkunden auf *BEB* übergeht.

## **Einspeisezone**

*Einspeisepunkte*, zwischen denen der Transportkunde eine *Kapazitätsverlagerung* im Sinne des Artikels 6 nachfragen kann.

## **Endtag**

Der Tag, an dem die Erbringung der *Dienstleistung* wie vertraglich vereinbart endet.

## **Energieinhalt**

Brennwert einer bestimmten Erdgasmenge. Der Energieinhalt ist definiert als das Produkt des Brennwertes mit dem Volumen im *Normzustand*. Gleicher Energieinhalt bedeutet, dass der Energieinhalt des zeitgleich an zwei verschiedenen Übergabepunkten übergebenen und übernommenen *Erdgases* identisch ist.

## **Entziehungsmitteilung**

Mitteilung im Sinne des Artikels 21 Ziffer 2.

## **Entziehungswiderspruch**

Widerspruch im Sinne des Artikels 21 Ziffer 2.

## **Erdgas**

Gemisch aus Kohlenwasserstoffverbindungen (vornehmlich Methan) und anderen gasförmigen Verbindungen (wie Stickstoff und Kohlendioxid). Erdgas kommt in natürlichen unterirdischen Lagerstätten vor. Erdgas ist wegen seiner hohen Reinheit ein umweltfreundlicher Energieträger. Da Erdgase in den verschiedenen Lagerstätten unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, ergeben sich unterschiedliche Brenneigenschaften.

## **Erweiterte Bilanzausgleichskapazität**

Kapazität im Sinne des Artikels 12 Ziffer 1.

## **Erweiterter Bilanzausgleich**

*Dienstleistung* der *BEB* gemäß Artikel 12 für den Ausgleich von Differenzmengen außerhalb der Begrenzungen des *Basisbilanzausgleiches*.

## **Erweiterter Bilanzausgleichstarif**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 4 für die Zurverfügungstellung von *erweitertem Bilanzausgleich* durch *BEB* an den Transportkunden.

## **Erweiterter Bilanzausgleichsvertrag**

Vertrag zwischen dem Transportkunden und *BEB* über die Zurverfügungstellung von *erweitertem Bilanzausgleich*.

## **Erweitertes Bilanzausgleichsvolumen**

Volumen im Sinne des Artikels 12 Ziffer 1.

## **Gaskonto**

Im *Gaskonto* werden die Differenzmengen, die auf Basis des *Energieinhaltes* bestimmt werden, kumuliert. Der Kontostand des *Gaskontos* kann sowohl positiv als auch negativ sein. Das *Gaskonto* wird monatlich und/oder am Ende der Vertragslaufzeit des *Portfoliovertrages* abgerechnet und monetär ausgeglichen.

## **Gasqualität**

Die technischen Regeln für die Gasqualität legen die Anforderungen an die Brenngase der öffentlichen Gasversorgung fest. Das Arbeitsblatt G 260 des *DVGW* definiert verschiedene technische Begriffe sowie brenntechnische Kenndaten (z.B. *Wobbe-Index*, Brennwert, Methanzahl, relative Dichte) und klassifiziert Gasfamilien mit zugelassenen Bandbreiten für den Gehalt an Gasbestandteilen und Gasbegleitstoffen.

Die für die öffentliche Versorgung wichtige 2. Gasfamilie umfasst Erdgas und unterteilt dies aufgrund unterschiedlicher Brenneigenschaften u.a. in die Gruppen H, L und LL.

## **Gasspezifikation**

Spezifikation von *Erdgas* im Sinne des Artikels 19 Ziffer 1.

## **Gastransportsystem**

Erdgasleitungssystem, das im Eigentum der *BEB* steht und/oder von *BEB* betrieben wird, inklusive der Teile von Erdgasleitungssystemen, die im Eigentum von Gemeinschaftsunternehmen (z.B. NETRA / DEUDAN) stehen und in denen *BEB* über *Kapazitäten* verfügt.

## **Gaswirtschaftsjahr**

Zeitspanne zwischen dem 1. Oktober, 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) und dem 1. Oktober, 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des nachfolgenden Jahres.

## **Gaswirtschaftstag**

Zeitspanne zwischen 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) eines Tages und 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des nachfolgenden Tages.

## **Geschäftsbedingungen Transport oder GBT**

Dieses Dokument inklusive seiner Anlagen, das die Bedingungen für den Abschluss eines *Vertrags* sowie die geschäftlichen Bedingungen für die Erbringung der Transportdienstleistungen und damit zusammenhängender Dienstleistungen enthält.

## **Grenzübergangspreis**

Preis im Sinne der Anlage 4 IV.

## **H-Gastransportsystem**

Teil des *Gastransportsystems*, in dem ausschließlich *Erdgas* mit der Qualität H transportiert wird.

## **Historischer Brennwert**

Durchschnitt des *Brennwertes* des *Erdgases* an einem *Einspeisepunkt* oder an einem *Ausspeisepunkt* für das vergangene *Gaswirtschaftsjahr*.

## **Höhere Gewalt**

Ereignisse im Sinne des Artikels 27 Ziffer 4.

### **Implementierungsfrist**

Zeitspanne im Sinne des Artikels 13 Ziffer 4, die für die Implementierung von kontrahierten Kapazitäten und der hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen erforderlich ist.

### **Instandhaltungsarbeiten**

Arbeiten im Sinne des Artikels 23 Ziffer 1.

### **Kapazität**

Maximale stündliche Flussrate an einem *Einspeisepunkt* oder an einem *Ausspeisepunkt* innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) ausgedrückt wird.

### **Kapazitätsüberschreitungsentgelt**

Entgelt für die Überschreitung der kontrahierten *Kapazitäten* an einem *Einspeisepunkt* oder einem *Ausspeisepunkt* gemäß Artikel 24 Ziffer 6.

### **Kapazitätsverlagerung**

Verlagerung von kontrahierten *Kapazitäten* im Sinne des Artikels 6 Ziffer 1.

### **Kapazitätsvertrag**

Vertrag zwischen dem Transportkunden und *BEB* über die Bedingungen der Zurverfügungstellung von *Kapazitäten* an einem *Einspeisepunkt* oder einem *Ausspeisepunkt*.

### **Kumulative Differenzmenge**

Mengenabweichung zwischen den vom Transportkunden am *Einspeisepunkt* übergebenen und am *Ausspeisepunkt* übernommenen Erdgasmengen, die im *Gaskonto* über den Monat kumuliert wird.

### **Kumulativer Differenzmengeneinkaufspreis**

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, d), für den Einkauf von *negativen kumulativen Differenzmengen*, die die *maximale kumulative Toleranz* überschreiten.

### **Kumulativer Differenzmengenverkaufspreis**

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. d), für den Verkauf von *positiven kumulativen Differenzmengen*, die die *maximale kumulative Toleranz* überschreiten.

### **Kurzstreckenkapazität**

*Kapazität* im Sinne des Artikels 5 Ziffer 1.

### **Kurzstreckenkapazitätstarif**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 3 für die Zurverfügungstellung von *Kurzstreckenkapazität* durch *BEB*.

### **L-Gastransportsystem**

Teil des *Gastransportsystems*, in dem ausschließlich *Erdgas* mit der Qualität L transportiert wird.

### **LL-Gastransportsystem**

Teil des *Gastransportsystems*, in dem ausschließlich *Erdgas* mit der Qualität LL transportiert wird.

### **Maximale kumulative Toleranz**

Toleranz im Sinne des Artikels 10 Ziffer 4.

### **Maximale stündliche Toleranz**

Toleranz im Sinne des Artikels 10 Ziffer 3.

### **MEZ/MESZ**

Abkürzung für „mitteleuropäische (Sommer-)Zeit“.

### **Mindestflussdienstleistungen**

Dienstleistungen, die *BEB* von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt, um einen Erdgasfluss an bestimmten *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* sicherzustellen.

### **Mindestflussmenge**

Erdgasmenge, die mindestens über einen *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* transportiert werden muss. Eine *Mindestflussmenge* ist - sofern erforderlich - im *Kapazitätsvertrag* festgelegt.

### **Nachgelagertes Erdgasleitungssystem**

Erdgasleitungssystem des *angrenzenden Netzbetreibers*, das mit dem *Gastransportsystem* dort verbunden ist, wo *BEB* Erdgas an den Transportkunden übergibt.

### **Negative kumulative Differenzmenge**

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 10.

### **Negative stündliche Differenzmenge**

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 9.

### **Nominierung**

Vorabangabe des Transportkunden über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Erdgasmengen. Nominierungen müssen *BEB* im Verlauf des *Gaswirtschaftstages*, an dem die Erdgasmengen transportiert werden sollen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechend der Regelungen im *Operating Manual* mitgeteilt werden.

### **Normkubikmeter oder m<sup>3</sup> (V<sub>n</sub>)**

Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im *Normzustand* einnimmt.

### **Normzustand**

Bezugszustand, der zum Vergleich von Gasen unterschiedlicher Betriebszustände verwendet wird. Der Bezugszustand wird durch den Index „n“ gekennzeichnet und ist festgelegt durch den Druck des Gases im Normzustand:  $P_n = 1013,25 \text{ hPa} = 1,01325 \text{ bar}$  sowie durch die Temperatur des Gases im Normzustand:  $T_n = 273,15 \text{ K} = 0^\circ\text{C}$ .

### **OFC-Portfolio**

*Portfolio*, für das der Transportkunde eine *Online-Absteuerung* gemäß Artikel 11 kontrahiert hat.

### **Off-Spec-Gas**

Gas im Sinne des Artikels 20 Ziffer 1.

### **Online-Absteuerung**

*Dienstleistung* der *BEB*, bei der die Einspeisemengen und die Ausspeisemengen des Transportkunden unter Inanspruchnahme einer oder mehrerer flexibler *Aufkommensquellen* des Transportkunden, deren Kontrolle er an *BEB* übergeben hat, von *BEB* ausgeglichen werden.

### **Operating Manual**

Anwendungsbestimmungen (Betriebshandbuch) im Sinne der Anlage 5.

### **Partei(en)**

Entweder der Transportkunde oder *BEB* einzeln oder Transportkunde und *BEB* gemeinsam.

### **Portfolio**

Vertragliche Einbringung von *Kapazitäten* an bestimmten *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* und hiermit zusammenhängende Dienstleistungen, die unter einem einheitlichen *Shippercode* registriert sind.

## **Portfolio Manager**

Natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 8.

## **Portfoliovertrag**

*Vertrag* zwischen Transportkunden und *BEB* über die Bedingungen der Erbringung von *Transportdienstleistungen* und damit zusammenhängender Dienstleistungen.

## **Positive kumulative Differenzmenge**

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 10.

## **Positive stündliche Differenzmenge**

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 5.

## **Preis für negative stündliche Differenzmengen**

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. c), für *negative stündliche Differenzmengen*.

## **Preis für positive stündliche Differenzmengen**

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. b), für alle *positiven stündlichen Differenzmengen* innerhalb einer *Überschreitungsperiode*.

## **Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. a), für *positive stündliche Differenzmengen*, die die *maximale stündliche Toleranz* überschreiten.

## **Qualifizierter Transportkunde**

Natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 3 Ziffer 2.

## **Referenzbrennwert oder $GCV_{ref}$**

Charakteristischer *Brennwert* des *Erdgases* an einem *Einspeisepunkt* und/oder einem *Ausspeisepunkt*, ermittelt aus vergangenheitsbezogenen Daten.

## **Renominierung**

Nachträgliche Änderung der nominierten Erdgasmengen.

## **Shippercode**

Eindeutiger Code, der von *BEB* für ein *Portfolio* vergeben wird und der Identifizierung der *Nominierungen* oder *Renominierungen* von Erdgasmengen dient.

## **Shippercodepaar**

Paar von *Shippercodes*, das zur Identifizierung der *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* von Erdgasmengen dient, die von *BEB* vom *vorgelagerten Erdgasleitungssystem* übernommen und/oder in das *nachgelagerte Erdgasleitungssystem* übergeben werden.

## **Starttag**

Der Tag, an dem die Erbringung der *Dienstleistung* wie vertraglich vereinbart beginnt.

## **Stündliche Differenzmenge**

Mengenabweichung zwischen dem an den *Einspeisepunkten* und den *Ausspeisepunkten* jeweils übergebenen *Erdgas*, die innerhalb einer Zeitspanne von einer Stunde auftritt.

## **Stündliche Ausspeisemenge**

Ausspeisung von Erdgasmengen im Sinne des Artikels 10 Ziffer 1.

## **Stündliche Einspeisemenge**

Einspeisung von Erdgasmengen im Sinne des Artikels 10 Ziffer 1.

### **Stündliche Kapazitätsüberschreitung**

Kapazitätsüberschreitung im Sinne des Artikels 15 Ziffer 3.

### **Systemeinkaufspreis**

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. e), für den Einkauf von *negativen kumulativen Differenzmengen*, die sich innerhalb der *maximalen kumulativen Toleranz* befinden.

### **Systemverkaufspreis**

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. e), für den Verkauf von *positiven kumulativen Differenzmengen*, die sich innerhalb der *maximalen kumulativen Toleranz* befinden.

### **Transportdienstleistung**

*Dienstleistung* im Sinne des Artikels 9.

### **Treibgas**

Gas zur Deckung des Eigenverbrauchs für den Betrieb von Verdichtern und Heizanlagen sowie zur Deckung von Gasverlusten einschließlich unvermeidbarer Messdifferenzen.

### **Überschreitungsperiode**

Zeitspanne im Sinne des Artikels 10 Ziffer 5.

### **Übertragungsentgelt**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 7, lit. e), für die Übertragung von Erdgasmengen zwischen zwei *Portfolios* über einen *virtuellen Einspeisepunkt* oder einen *virtuellen Ausspeisepunkt*.

### **Unterbrechbarer Kapazitätstarif**

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 2 für die an einem *Einspeisepunkt* oder an einem *Ausspeisepunkt* kontrahierten unterbrechbaren *Kapazitäten*.

### **Verbundenes Unternehmen**

Unternehmen im Sinne des Artikels 33 Ziffer 2.

### **Vernünftiger und umsichtiger Betreiber**

Eine Partei, die ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit einem Maß an Sorgfalt, Qualifikation und Vorausschau erfüllt, wie es in gewöhnlicher und vernünftiger Weise von einem erfahrenen Betreiber, der im selben Geschäftsbereich tätig ist, in den selben Situationen und Umständen und in Übereinstimmung mit den Regeln der Technik angewandt wird.

### **Vertrag**

Zusammenfassend für *Kapazitätsvertrag*, *Portfoliovertrag*, *erweiterter Bilanzausgleichsvertrag*.

### **Virtueller Ausspeisepunkt**

Ausspeisepunkt innerhalb eines *Portfolios*, über den *Erdgas* in ein anderes *Portfolio* übertragen wird.

### **Virtueller Einspeisepunkt**

Einspeisepunkt innerhalb eines *Portfolios*, über den *Erdgas* aus einem anderen *Portfolio* übertragen wird.

### **Vorgelagertes Erdgasleitungssystem**

Erdgasleitungssystem des *angrenzenden Netzbetreibers*, das mit dem *Gastransportssystem* dort verbunden ist, wo *BEB Erdgas* von dem Transportkunden übernimmt.



### **Werktag**

Ein Wochentag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr von Montag bis Freitag, der nicht eine Feiertag im Bundesland Niedersachsen ist. Der 24.12. (Heilig Abend) und 31.12. (Silvester) eines jeden Jahres gelten ebenfalls nicht als Werktage.

### **Wintermonat**

Wintermonate im Sinne dieser *GBT* sind Dezember, Januar, Februar und März.

### **Wobbe-Index**

Kennwert für die Austauschbarkeit von Gasen hinsichtlich der Wärmebelastung der Gasgeräte. Der *Wobbe-Index* wird in der Regel auf den *Normzustand* bezogen. Brenngase unterschiedlicher Zusammensetzung zeigen bei gleichem *Wobbe-Index* und unter gleichem Druck (Fließdruck) am Brenner eine annähernd gleiche Wärmebelastung.

### **Zeitpunkt der Wirksamkeit**

Der Zeitpunkt, an dem ein *Vertrag* wirksam wird.

### **Zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen**

Zusätzliches vom Transportkunden im *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* kontrahiertes *erweitertes Bilanzausgleichsvolumen* gemäß Artikel 12 Ziffer 3, Satz 2.

### **Zusätzliches Bilanzausgleichsvolumenentgelt**

Entgelt für *zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen* gemäß Artikel 24 Ziffer 4.

## Anlage 2

## I. Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte für das H-Gastransport-system

Einspeisepunkte in das H-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV <sub>ref</sub> kWh/m <sup>3</sup>
EMDEN PPC/NPT	PPC	HT1	H070	12,20
EMDEN EMS/EPT	Gassco	HT1	H071	11,60
GROOTHUSEN	1)	HT1	H072	10,70
LEER EGM	1)	HT1	H073	10,50
UGS NUETTERMOOR K12	BEB	HT1	H100	11,10
WARDENBURG RG	RUHRGAS	HT2	H074	11,50
VISSELHOEVEDE MEEG	1)	HT2	H075	10,30
IMBROCK	1)	HT2	H076	10,00
UGS DOETLINGEN	BEB/MEEG	HT2/HT4	H096	10,80
OUDE STATENZIJL H	GTS	HT4	H104	10,90
DOETLINGEN	1)	HT4/HT2	H078	10,40
BUNDER-TIEF	RUHRGAS	HT4/HT8	H105	11,10
BOETERSEN	1)	HT5	H079	9,70
UGS HARSEFELD	BEB	HT6	H102	12,10
ELLUND	GASTRA	HT7	H106	12,10
UGS UELSEN	BEB	HT8	H098	11,60
THOENSE	1)	LV7	L121	12,03

Ausspeisepunkte aus dem H-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV <sub>ref</sub> kWh/m <sup>3</sup>
EMDEN 2) 5)	E.ON	HT1	H001	11,10
UGS NUETTERMOOR K12	BEB	HT1	H101	11,10
STEINITZ	VNG	HT2	H002	11,10
SW SOLTAU WEISSENKAMP	SW SOLTAU	HT2	H069	11,10
UNTERLUSS 2)	BEB	HT2	H092	11,10
UGS DOETLINGEN	BEB/MEEG	HT2/HT4	H097	10,80
BLUMBERG	GASAG	HT3	H003	11,10
BUNDER-TIEF	RUHRGAS	HT4/HT8	H093	11,10
OUDE STATENZIJL H	GTS	HT4	H095	11,10
SCHEESSEL	EWE	HT5	H006	11,10
ROTENBURG-BOETERSEN 2)	SW ROTENBURG	HT5	H038	11,10
ZEVEN ASPE	SW ZEVEN	HT5	H039	11,10
SITTENSEN EWE	EWE	HT5	H042	11,10
SITTENSEN ZIEGELEI	WIENERBERGER	HT5	H056	11,10
ZEVEN BRAUEL	SW ZEVEN	HT5	H057	11,10
ROTENBURG-LUHNE	SW ROTENBURG	HT5	H067	11,10
ZEVEN NORDMILCH	SW ZEVEN	HT5	H082	11,10
SITTENSEN MOLKEREI	MOLKEREI NORDHEIDE	HT5	H083	11,10
HETLINGEN	E.ON HANSE	HT6	H007	11,20
UETERSEN BASSHORN	E.ON HANSE	HT6	H008	11,20
BOKHOLT-HANREDDER	E.ON HANSE	HT6	H009	11,20
QUARNSTEDT	E.ON HANSE	HT6	H010	11,20
NEUMUENSTER	E.ON HANSE	HT6	H011	11,20
UETERSEN-GR.TWIETE	E.ON HANSE	HT6	H058	11,20
HEIST	E.ON HANSE	HT6	H059	11,20
UGS HARSEFELD	BEB	HT6	H103	12,10
KROPP	E.ON HANSE	HT7	H012	11,20
SCHUBY	E.ON HANSE	HT7	H013	11,20
ELLUND	GASTRA	HT7	H094	11,20
HANDEWITT	E.ON HANSE	HT7	H046	11,20
TARP-EGGEBEK	E.ON HANSE	HT7	H047	11,20
KRUMMENORT	E.ON HANSE	HT7	H048	11,20
JUEBEK	E.ON HANSE	HT7	H060	11,20

<b>Auspeisepunkte aus dem H-Gas Transportsystem (Fortsetzung)</b>				
<b>Name</b>	<b>Angrenzender Netzbetreiber</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>GCV<sub>ref</sub></b> kWh/m <sup>3</sup>
KW MEPPEN 3) 5)	EGM	HT8	H015	11,10
DALUM RULL	EGM	HT8	H016	11,10
WACHENDORF	EGM	HT8	H017	11,10
EMSBUEREN TG	RWE	HT8	H018	11,10
ITTERBECK	EGM	HT8	H044	11,10
EMSBUEREN VEW 5)	RWE	HT8	H049	11,10
EMSBUEREN-MESSINGEN	EGM	HT8	H061	11,10
UGS UELSEN	BEB	HT8	H099	11,60
DOHREN	E.ON HANSE	HV1	H019	11,20
BUCHHOLZ	E.ON HANSE	HV1	H020	11,20
LEVERSEN	E.ON HANSE	HV1	H021	11,20
REITBROOK	E.ON HANSE	HV1	H022	11,20
WINSEN	E.ON HANSE	HV1	H062	11,20
HERRNBURG	E.ON HANSE	HV2	H025	11,20
LUEBECK-GASWERK 2	SW LUEBECK	HV2	H026	11,20
STUBBENDORF	SW LUEBECK	HV2	H027	11,20
SARKWITZ	ZVO	HV2	H028	11,20
SIEBENBAEUMEN	SW RATZEBURG	HV2	H029	11,20
MOELLN-HARMSDORF	E.ON HANSE	HV2	H030	11,20
BERKENTHIN	SW RATZEBURG	HV2	H063	11,20
LUEBECK FLUGHAFEN 4)	SW LUEBECK	HV2	H080	11,20
RADEGAST	E.ON HANSE	HV2	H081	11,20
HARSEFELD	E.ON HANSE	HV3	H031	11,20
STADE-BRUNNENWEG	SW STADE	HV3	H032	11,20
STADE AOS	AOS	HV3	H034	11,20
TORNESCH	E.ON HANSE	HV3	H035	11,20
STADE-AGATHENBURG	SW STADE	HV3	H045	11,20
STADE DOW	DOW	HV3	H050	11,20
STADE-SCHNEE	SW STADE	HV3	H052	11,20
STADE-HAGEN	SW STADE	HV3	H064	11,20
HOLLERN 2)	EWE	HV3	H068	11,20
BAD BEVENSEN	AVACON	HV4	H036	11,20
SCHNELLENBERG	AVACON	HV4	H037	11,20
BATENSEN	AVACON	HV4	H053	11,20
VIERHOEFEN	AVACON	HV4	H054	11,20
SCHARMBECK	ZIEGELEI VOSS	HV4	H055	11,20
STEDDORF	AVACON	HV4	H065	11,20
RETTMER	AVACON	HV4	H066	11,20
HUETTE STW BREMEN	STW BREMEN	HV6	H043	11,10
KRAFTWERK STW BREMEN	STW BREMEN	HV6	H084	11,10
HANNOVER-ALTWARMBUECHEN	SW HANNOVER	LV7	L061	12,03
HANNOVER-LIST	SW HANNOVER	LV7	L098	12,03

- 1) Verbindung zur Gasproduktion
- 2) auf Anfrage
- 3) besonderer Einspeise-/Auspeisepunkt, nur auf Nachfrage
- 4) Einspeise-/Auspeisepunkt im Bau oder geplant
- 5) Verbindung zu einem Kraftwerk

**II. Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des L-Gastransportsystems**

<b>Einspeisepunkte in das L-Gas Transportsystem</b>				
<b>Name</b>	<b>Angrenzender Netzbetreiber</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>GCV<sub>ref</sub></b> kWh/m <sup>3</sup>
OUDE STATENZIJL L	GTS	LT1	L111	9,70
UGS NUETTERMOOR K9/10	BEB	LT1	L133	9,80
DOETLINGEN UE	1)	LT4	L112	9,80
LEHRINGEN	1)	LT5	L115	9,65
BOETERSEN	1)	LT6	L114	9,70
UGS LESUM	MEEG	LV1	L131	9,80
HUSUM	1)	LV6	L118	9,95
VOIGTEI 3)	1)	LV6	L119	9,65
KOLSHORN 2)	BEB	LT5	L136	9,10

<b>Ausspeisepunkte aus dem L-Gas Transportsystem</b>				
<b>Name</b>	<b>Angrenzender Netzbetreiber</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>GCV<sub>ref</sub></b> kWh/m <sup>3</sup>
SCHATTEBURG	EWE	LT1	L001	9,80
BERGEDORF	EWE	LT1	L002	9,80
DELMENHORST	RUHRGAS	LT1	L003	9,80
DREYE	RUHRGAS	LT1	L004	9,80
BREMEN SUED 2	RUHRGAS	LT1	L072	9,80
BREMEN SUED 1	RUHRGAS	LT1	L073	9,80
BREMEN OST	RUHRGAS	LT1	L099	9,80
UGS NUETTERMOOR K9/10	BEB	LT1	L134	9,80
ETELSEN	RUHRGAS	LT2	L005	9,80
VERDEN 1	RUHRGAS	LT2	L006	9,80
VERDEN 2	RUHRGAS	LT2	L082	9,80
EMSBUEREN RG	RUHRGAS	LT3	L007	9,80
SCHUETTORF-SCHUEMERS MUEH	EGM	LT3	L008	9,80
EMSBUEREN EVE	EVE	LT3	L083	9,80
SCHNEIDERKRUG	EWE	LT4	L009	9,80
NORDLOHNE	RUHRGAS	LT4	L010	9,80
DROHNE	RUHRGAS	LT4	L011	9,80
LEMFOERDE	RWE	LT4	L074	9,80
REININGEN	EGM	LT4	L092	9,80
DOERVERDEN	RUHRGAS	LT5	L012	9,75
ROHRSEN	AVACON	LT5	L013	9,75
SUTTORF	RUHRGAS	LT5	L014	9,75
ENGELBOSTEL	RUHRGAS	LT5	L015	9,75
ISERNHAGEN	RUHRGAS	LT5	L016	9,75
GROSSBURGWEDEL 1	AVACON	LT5	L017	9,75
HAEMELHAUSEN	RUHRGAS	LT5	L075	9,75
HAGEN	RUHRGAS	LT5	L076	9,75
SCHERENBOSTEL	RUHRGAS	LT5	L077	9,75
GROSSBURGWEDEL 2	AVACON	LT5	L085	9,75
WENDENBORSTEL	AVACON	LT5	L060	9,75
STEIMBKE	BEB	LT5	L096	9,75
OTTERSBERG	RUHRGAS	LT6	L018	9,80
WESTEN	AVACON	LT8	L100	9,65
HASSEL	RUHRGAS	LT8	L101	9,65
WESTEN-HUELSEN	RUHRGAS	LT8	L126	9,65
ALTENESCH	EWE	LV1	L019	9,80
MITTELSBUEREN 2)	RUHRGAS	LV1	L020	9,80
BREMEN NORD	RUHRGAS	LV1	L021	9,80
HEILSHORN	RUHRGAS	LV1	L022	9,80
HEERSTEDT	EWE	LV1	L024	9,80
BREMERHAVEN 1	SWB	LV1	L026	9,80
MIDLUM	EWE	LV1	L029	9,80
CUXHAVEN-GUDENDORF	SW CUXHAVEN	LV1	L030	9,80
CUXHAVEN-BAHNHOFSTR	SW CUXHAVEN	LV1	L031	9,80
BREMERHAVEN 2	SWB	LV1	L110	9,80
UGS LESUM	MEEG	LV1	L132	9,80

<b>Auspeisepunkte aus dem L-Gas Transportsystem (Fortsetzung)</b>				
<b>Name</b>	<b>Angrenzender Netzbetreiber</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>GCV<sub>ref</sub></b> kWh/m <sup>3</sup>
WALSRODE OST	SW BOEHMETAL	LV2	L032	9,75
FALLINGBOSTEL SW BOEHMETAL	SW BOEHMETAL	LV2	L033	9,75
BOMLITZ	AVACON	LV2	L034	9,75
WALSRODE PROBIS (WOLFF)	PROBIS	LV2	L035	9,75
SCHNEVERDINGEN	SW SCHNEVERDINGEN	LV2	L037	9,75
WALSRODE WEST	SW BOEHMETAL	LV2	L088	9,75
FALLINGBOSTEL KRAFT	KRAFT	LV2	L123	9,75
FALLINGBOSTEL OERBKE	SW BOEHMETAL	LV2	L127	9,75
KIRCHLENGERN 5)	E.ON WESTFALEN WESER	LV3	L038	9,80
BI-THEESEN 2)	SW BIELEFELD	LV3	L039	9,80
DIEPHOLZ	EVH HUNTETAL	LV3	L040	9,80
BI-VILSENDORF 1	SW BIELEFELD	LV3	L041	9,80
BI-BABENHAUSEN 2)	SW BIELEFELD	LV3	L042	9,80
BI-STEINHAGEN 2)	SW BIELEFELD	LV3	L043	9,80
BI-SENNESTADT 2)	SW BIELEFELD	LV3	L044	9,80
PADERBORN-FISCHTEICHE 2)	E.ON WESTFALEN WESER	LV3	L045	9,80
BI-VILSENDORF 2 2)	SW BIELEFELD	LV3	L079	9,80
LEVERN 2)	RWE	LV3	L108	9,80
STEINWEDEL	AVACON	LV4	L046	9,75
PEINE STAHLWERKE	AVACON	LV4	L048	9,75
SOPHIENTAL	AVACON	LV4	L049	9,75
BRAUNSCHWEIG HKW NORD	BRAUNSCHWEIGER VERSORGUNG	LV4	L050	9,75
BUCHLER	AVACON	LV4	L051	9,75
ALLERBUETTEL 2)	AVACON	LV4	L052	9,75
KW NORD VW WOLFSBURG	VW WOLFSBURG	LV4	L053	9,75
WATENBUETTEL	AVACON	LV4	L080	9,75
PEINE OST	SW PEINE	LV4	L089	9,75
PEINE WEST	SW PEINE	LV4	L090	9,75
HKW VW WOLFSBURG	VW WOLFSBURG	LV4	L091	9,75
BRAUNSCHWEIG UFERSTRASSE	BRAUNSCHWEIGER VERSORGUNG	LV4	L124	9,75
PEINE INDUSTRIE	SW PEINE	LV4	L125	9,75
AHLTEN 2	AVACON	LV5	L054	9,75
COLUMBIAN CARBON	RUHRGAS / PEEG	LV5	L055	9,75
TEUTONIA	RUHRGAS	LV5	L097	9,75
NIENBURG KALI CHEMIE	INDUSTRIEPARK NIENBURG	LV6	L056	9,75
NI-LANGENDAMM	SW NIENBURG	LV6	L057	9,75
HUSUM AVACON	AVACON	LV6	L058	9,75
LANDESBERGEN 5)	E.ON	LV6	L059	9,75
NI-ERICHSHAGEN	SW NIENBURG	LV6	L081	9,75
NI-DRAKENBURGER STR.	SW NIENBURG	LV6	L093	9,75
NIENBURG GLASHUETTE	REXAM GLASS GERMANY	LV6	L094	9,75
NI-SCHAEFERHOF	SW NIENBURG	LV6	L095	9,75
THOENSE	BEB / DEUTZ	LV7	L130	9,75

1) Verbindung zur Gasproduktion

2) auf Anfrage

3) besonderer Einspeise-/Auspeisepunkt, nur auf Nachfrage

4) Einspeise-/Auspeisepunkt im Bau oder geplant

5) Verbindung zu einem Kraftwerk

### III. Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des LL-Gastransportsystems

Einspeisepunkte in das LL-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	Systemabschnitt	ID Nummer	GCV <sub>ref</sub> kWh/m <sup>3</sup>
UNTERLUESS	1)	LL1/LL2	L120	9,10
BAHNSEN	1)	LL2	L122	9,10

Ausspeisepunkte aus dem LL-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	Systemabschnitt	ID Nummer	GCV <sub>ref</sub> kWh/m <sup>3</sup>
HABIGHORST	AVACON	LL1	L062	9,10
GOCKENHOLZ	EGM / RWE-DEA	LL1	L063	9,10
NIENHAGEN	BEB	LL1	L064	9,10
KOLSHORN 2)	BEB	LL1	L135	9,10
UNTERLUESS AVACON	AVACON	LL2	L065	9,10
SUDERBURG	AVACON	LL2	L066	9,10
UELZEN	SW UELZEN	LL2	L067	9,10
BOLLENSEN	AVACON	LL2	L068	9,10
KUESTEN	AVACON	LL2	L069	9,10
LUECHOW	AVACON	LL2	L070	9,10
DANNENBERG	AVACON	LL2	L071	9,10
GISTENBECK	AVACON	LL2	L109	9,10

1) Verbindung zur Gasproduktion

2) auf Anfrage

**Anlage 3**

**Liste der vom Bilanzausgleich ausgenommenen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte**

Gegenwärtig keine Eintragung.

**Anlage 4****Tarife und andere Entgelte****I. Einspeisekapazitätstarif / Ausspeisekapazitätstarif gemäß Artikel 24 Ziffer 1 der GBT****1. Jahrestarife für Kapazitätsverträge mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober**

Alle Jahrestarife sind in € pro m<sup>3</sup>/h/a (V<sub>n</sub>) ausgewiesen.

**a) H- Gastransportsystem**

<b>H-Gas Einspeisekapazitätstarife</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m<sup>3</sup>/h)/a)</b>
EMDEN PPC/NPT	HT1	H070	36,60
EMDEN EMS/EPT	HT1	H071	36,80
GROOTHUSEN	HT1	H072	36,91
LEER EGM	HT1	H073	22,78
UGS NUETTERMOOR K12	HT1	H100	27,48
WARDENBURG RG	HT2	H074	14,10
VISSELHOEVEDE MEEG	HT2	H075	8,81
IMBROCK	HT2	H076	9,83
UGS DOETLINGEN	HT2/HT4	H096	10,78
OUDE STATENZIJL H	HT4	H104	29,34
DOETLINGEN	HT4/HT2	H078	14,40
BUNDER-TIEF	HT4/HT8	H105	29,38
BOETERSEN	HT5	H079	4,14
UGS HARSEFELD	HT6	H102	1,10
ELLUND	HT7	H106	63,24
UGS UELSEN	HT8	H098	39,82
THOENSE	LV7	L121	auf Anfrage

<b>H-Gas Ausspeisekapazitätstarife</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m<sup>3</sup>/h)/a)</b>
EMDEN	HT1	H001	auf Anfrage
UGS NUETTERMOOR K12	HT1	H101	1,43
STEINITZ	HT2	H002	34,57
SW SOLTAU WEISSENKAMP	HT2	H069	15,83
UNTERLUESS	HT2	H092	auf Anfrage
UGS DOETLINGEN	HT2/HT4	H097	3,82
BLUMBERG	HT3	H003	67,84
BUNDER-TIEF	HT4/HT8	H093	1,09
OUDE STATENZIJL H	HT4	H095	1,09
SCHEESSEL	HT5	H006	12,90
ROTENBURG-BOETERSEN	HT5	H038	auf Anfrage
ZEVEN ASPE	HT5	H039	15,39
SITTENSEN EWE	HT5	H042	14,62
SITTENSEN ZIEGELEI	HT5	H056	14,62
ZEVEN BRAUEL	HT5	H057	16,69
ROTENBURG-LUHNE	HT5	H067	12,71
ZEVEN NORDMILCH	HT5	H082	15,39
SITTENSEN MOLKEREI	HT5	H083	14,62
HETLINGEN	HT6	H007	19,98
UETERSEN BASSHORN	HT6	H008	20,85
BOKHOLT-HANREDDER	HT6	H009	21,77
QUARNSTEDT	HT6	H010	23,56
NEUMUENSTER	HT6	H011	25,96



<b>H-Gas Ausspeisekapazitätstarife (Fortsetzung)</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m³/h)/a)</b>
UETERSEN-GR.TWIETE	HT6	H058	20,70
HEIST	HT6	H059	20,33
UGS HARSEFELD	HT6	H103	17,80
KROPP	HT7	H012	34,37
SCHUBY	HT7	H013	37,20
ELLUND	HT7	H094	51,48
HANDEWITT	HT7	H046	42,71
TARP-EGGEBEK	HT7	H047	40,15
KRUMMENORT	HT7	H048	32,95
JUEBEK	HT7	H060	38,17
KW MEPPEN	HT8	H015	auf Anfrage
DALUM RULL	HT8	H016	15,77
WACHENDORF	HT8	H017	17,31
EMSBUEREN TG	HT8	H018	21,54
ITTERBECK	HT8	H044	22,58
EMSBUEREN VEW	HT8	H049	20,74
EMSBUEREN-MESSINGEN	HT8	H061	21,43
UGS UELSEN	HT8	H099	25,28
DOHREN	HV1	H019	18,68
BUCHHOLZ	HV1	H020	23,60
LEVERSEN	HV1	H021	27,38
REITBROOK	HV1	H022	36,61
WINSEN	HV1	H062	33,54
HERRNBURG	HV2	H025	89,74
LUEBECK-GASWERK 2	HV2	H026	84,71
STUBBENDORF	HV2	H027	80,16
SARKWITZ	HV2	H028	97,43
SIEBENBAEUMEN	HV2	H029	72,71
MOELLN-HARMSDORF	HV2	H030	85,73
BERKENTHIN	HV2	H063	78,40
LUEBECK FLUGHAFEN	HV2	H080	auf Anfrage
RADEGAST	HV2	H081	85,73
HARSEFELD	HV3	H031	24,51
STADE-BRUNNENWEG	HV3	H032	32,46
STADE AOS	HV3	H034	36,27
TORNESCH	HV3	H035	43,01
STADE-AGATHENBURG	HV3	H045	31,45
STADE DOW	HV3	H050	35,32
STADE-SCHNEE	HV3	H052	35,13
STADE-HAGEN	HV3	H064	29,30
HOLLERN	HV3	H068	auf Anfrage
BAD BEVENSEN	HV4	H036	70,84
SCHNELLENBERG	HV4	H037	54,84
BATENSEN	HV4	H053	88,01
VIERHOEFEN	HV4	H054	41,39
SCHARMBECK	HV4	H055	31,07
STEDDORF	HV4	H065	64,01
RETTMER	HV4	H066	52,17
HUETTE STW BREMEN	HV6	H043	23,11
KRAFTWERK STW BREMEN	HV6	H084	23,11
HANNOVER-ALTWARMBUECHEN	LV7	L061	auf Anfrage
HANNOVER-LIST	LV7	L098	auf Anfrage

## b) L-Gastransportsystem

<b>L-Gas Einspeisekapazitätstarife</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m³/h)/a)</b>
OUDE STATENZIJJ L	LT1	L111	30,81
UGS NUETTERMOOR K9/10	LT1	L133	30,02
DOETLINGEN UE	LT4	L112	11,93
LEHRINGEN	LT5	L115	5,71
BOETERSEN	LT6	L114	28,31
UGS LESUM	LV1	L131	17,96
HUSUM	LV6	L118	6,25
VOIGTEI	LV6	L119	auf Anfrage
KOLSHORN	LT5	L136	auf Anfrage

<b>L-Gas Ausspeisekapazitätstarife</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m³/h)/a)</b>
SCHATTEBURG	LT1	L001	5,16
BERGEDORF	LT1	L002	5,14
DELMENHORST	LT1	L003	5,89
DREYE	LT1	L004	7,02
BREMEN SUED 2	LT1	L072	3,43
BREMEN SUED 1	LT1	L073	4,06
BREMEN OST	LT1	L099	4,38
UGS NUETTERMOOR K9/10	LT1	L134	11,82
ETELSEN	LT2	L005	9,36
VERDEN 1	LT2	L006	11,96
VERDEN 2	LT2	L082	9,76
EMSBUEREN RG	LT3	L007	21,73
SCHUETTORF-SCHUEMERS MUEHLE	LT3	L008	auf Anfrage
EMSBUEREN EVE	LT3	L083	21,73
SCHNEIDERKRUG	LT4	L009	8,61
NORDLOHNE	LT4	L010	12,71
DROHNE	LT4	L011	20,13
LEMFOERDE	LT4	L074	19,60
REININGEN	LT4	L092	20,25
DOERVERDEN	LT5	L012	12,52
ROHRSEN	LT5	L013	17,14
SUTTORF	LT5	L014	30,02
ENGELBOSTEL	LT5	L015	35,60
ISERNHAGEN	LT5	L016	41,84
GROSSBURGWEDEL 1	LT5	L017	43,36
HAEMELHAUSEN	LT5	L075	14,74
HAGEN	LT5	L076	27,42
SCHERENBOSTEL	LT5	L077	37,49
GROSSBURGWEDEL 2	LT5	L085	44,23
WENDENBORSTEL	LT5	L060	27,01
STEIMBKE	LT5	L096	26,71
ÖTTERSBERG	LT6	L018	7,66
WESTEN	LT8	L100	13,15
HASSEL	LT8	L101	17,25
WESTEN-HUELSEN	LT8	L126	13,15
ALTENESCH	LV1	L019	14,19
MITTELSBUEREN	LV1	L020	auf Anfrage
BREMEN NORD	LV1	L021	24,72

<b>L-Gas Ausspeisekapazitätstarife (Fortsetzung)</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m³/h)/a)</b>
HEILSHORN	LV1	L022	30,07
HEERSTEDT	LV1	L024	52,70
BREMERHAVEN 1	LV1	L026	68,80
MIDLUM	LV1	L029	81,09
CUXHAVEN-GUDENDORF	LV1	L030	83,56
CUXHAVEN-BAHNHOFSTR	LV1	L031	95,38
BREMERHAVEN 2	LV1	L110	68,55
UGS LESUM	LV1	L132	24,00
WALSRODE OST	LV2	L032	31,37
FALLINGBOSTEL SW BOEHMETAL	LV2	L033	36,63
BOMLITZ	LV2	L034	32,42
WALSRODE PROBIS (WOLFF)	LV2	L035	35,03
SCHNEVERDINGEN	LV2	L037	59,28
WALSRODE WEST	LV2	L088	28,73
FALLINGBOSTEL KRAFT	LV2	L123	36,63
FALLINGBOSTEL OERBKE	LV2	L127	36,63
KIRCHLENGERN	LV3	L038	56,41
BI-THEESEN	LV3	L039	64,61
DIEPHOLZ	LV3	L040	44,02
BI-VILSENDORF 1	LV3	L041	61,12
BI-BABENHAUSEN	LV3	L042	87,38
BI-STEINHAGEN	LV3	L043	81,47
BI-SENNESTADT	LV3	L044	84,75
PADERBORN-FISCHTEICHE	LV3	L045	108,99
BI-VILSENDORF 2	LV3	L079	92,61
LEVERN	LV3	L108	auf Anfrage
STEINWEDEL	LV4	L046	49,85
PEINE STAHLWERKE	LV4	L048	61,29
SOPHIENTAL	LV4	L049	65,17
BRAUNSCHWEIG HKW NORD	LV4	L050	69,12
BUCHLER	LV4	L051	70,11
ALLERBUETTEL	LV4	L052	auf Anfrage
KW NORD VW WOLFSBURG	LV4	L053	81,89
WATENBUETTEL	LV4	L080	66,43
PEINE OST	LV4	L089	63,11
PEINE WEST	LV4	L090	60,15
HKW VW WOLFSBURG	LV4	L091	82,43
BRAUNSCHWEIG UFERSTRASSE	LV4	L124	69,12
PEINE INDUSTRIE	LV4	L125	63,11
AHLTEN 2	LV5	L054	54,07
COLUMBIAN CARBON	LV5	L055	62,05
TEUTONIA	LV5	L097	60,51
NIENBURG KALI CHEMIE	LV6	L056	20,86
NI-LANGENDAMM	LV6	L057	19,18
HUSUM AVACON	LV6	L058	20,25
LANDESBERGEN	LV6	L059	38,15
NI-ERICHSHAGEN	LV6	L081	19,14
NI-DRAKENBURGER STR.	LV6	L093	20,54
NIENBURG GLASHUETTE	LV6	L094	20,55
NI-SCHAEFERHOF	LV6	L095	22,08
THOENSE	LV7	L130	auf Anfrage

c) LL-Gastransportsystem

<b>LL-Gas Einspeisekapazitätstarife</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m<sup>3</sup>/h)/a)</b>
UNTERLUESS	LL1/LL2	L120	9,56
BAHNSEN	LL2	L122	1,10

<b>LL-Gas Ausspeisekapazitätstarife</b>			
<b>Name</b>	<b>System- abschnitt</b>	<b>ID Nummer</b>	<b>Tarif (EUR/(m<sup>3</sup>/h)/a)</b>
HABIGHORST	LL1	L062	6,10
GOCKENHOLZ	LL1	L063	10,08
NIENHAGEN	LL1	L064	18,37
KOLSHORN	LL1	L135	auf Anfrage
UNTERLUESS AVACON	LL2	L065	2,74
SUDERBURG	LL2	L066	3,63
UELZEN	LL2	L067	14,69
BOLLENSEN	LL2	L068	11,74
KUESTEN	LL2	L069	40,97
LUECHOW	LL2	L070	46,63
DANNENBERG	LL2	L071	53,16
GISTENBECK	LL2	L109	34,62

## 2. Jahrestarife für Verträge mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 2. Oktober bis 31. März

Alle Jahrestarife für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* mit einem *Starttag* in einem Zeitraum vom 2. Oktober bis 31. März werden mit dem 1,5-fachen der entsprechenden Jahrestarife für Verträge mit einem *Starttag* in einem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 dieser Anlage berechnet.

## 3. Monatstarife

Der Monatstarif für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* für den jeweiligen Monat, das jeweilige Vierteljahr und/oder das jeweilige Halbjahr errechnet sich aus dem zur Anwendung kommenden Jahrestarif für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 dieser Anlage multipliziert mit dem zur Anwendung kommenden Bewertungsfaktor gemäß folgender Tabelle:

	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
Oktober	0.20	0.60	1.00
November	0.20		
Dezember	0.30		
Januar	0.35	0.85	
Februar	0.35		
März	0.30		
April	0.15	0.30	0.45
Mai	0.10		
Juni	0.10		
Juli	0.10	0.25	
August	0.10		
September	0.10		

## 4. Tagesstarife

Tagesstarife für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* betragen 15% des jeweils geltenden Monatstarifs für *Einspeisekapazität* und *Ausspeisekapazität*.

## **II. Kurzstreckenkapazitätstarif gemäß Artikel 24 Ziffer 3 der GBT**

Gegenwärtig nicht anwendbar.

## **III. Tarif für den erweiterten Bilanzausgleich gemäß Artikel 24 Ziffer 4 der GBT**

1. Der *erweiterte Bilanzausgleichstarif* für Verträge mit einer jährlichen Laufzeit beginnend mit einem *Starttag* in einem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober beträgt 2,5 € pro kWh/h/a. Das *zusätzliche Bilanzausgleichsvolumenentgelt* für Verträge gemäß Satz 1 beträgt 0,02 € pro kWh/h/a. Für Verträge mit einer jährlichen Laufzeit beginnend mit einem *Starttag* in einem Zeitraum vom 2. Oktober bis 31. März ist Abschnitt I, Ziffer 2 entsprechend anzuwenden.
2. Für *Verträge* über den *erweiterten Bilanzausgleich* mit einer ein- oder mehrmonatigen Laufzeit gelten die Regelungen des Abschnitts I, Ziffer 3 dieser Anlage entsprechend.

## **IV. Preis für Differenzmengen gemäß Artikel 24 Ziffer 5 der GBT**

### **1 Preis für stündliche Differenzmengen**

- (a) Der *Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen* gemäß Artikel 10 Ziffer 6 der *GBT* und gemäß Anlage 5, Abschnitt IV., Ziffer 11 beträgt 10,30 €/kWh/h multipliziert mit dem jeweiligen monatlichen Bewertungsfaktor gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 dieser Anlage.
- (b) Der *Preis für positive stündliche Differenzmengen* gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der *GBT* beträgt 0,15 €/kWh.
- (c) Der *Preis für negative stündliche Differenzmengen* gemäß Artikel 10 Ziffer 9 beträgt das 0,5-fache des *Grenzübergangspreises* [€/kWh].

### **2 Kumulative Differenzmengenpreise**

#### **2.1 Kumulativer Differenzmengenverkaufspreis**

Der *kumulative Differenzmengenverkaufspreis* gemäß Artikel 10 Ziffer 10 der *GBT* beträgt das 1,5-fache des *Grenzübergangspreises* [€/kWh].

#### **2.2 Kumulativer Differenzmengeneinkaufspreis**

Der *kumulative Differenzmengeneinkaufspreis* gemäß Artikel 10 Ziffer 10 und Artikel 12 Ziffer 7 der *GBT* beträgt das 0,5-fache des *Grenzübergangspreises* [€/kWh].

#### **2.3 Systemverkaufspreis**

Der *Systemverkaufspreis* gemäß Artikel 10 Ziffer 11 der *GBT* beträgt das 1,1-fache des *Grenzübergangspreises* [€/kWh].

#### **2.4 Systemeinkaufspreis**

Der *Systemeinkaufspreis* gemäß Artikel 10 Ziffer 11 der *GBT* beträgt das 0,9-fache des *Grenzübergangspreises* [€/kWh].

### 3 Grenzübergangspreis

Der *Grenzübergangspreis* wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht und im Zyklus eben dieser Veröffentlichungen angepasst. Für den laufenden Monat ist der jeweils letzte im Internet veröffentlichte Wert anzuwenden (Unter <http://www.bmwa.bund.de> kann die "Monatliche Erdgasbilanz und Entwicklung der Grenzübergangspreise ab 1991" heruntergeladen werden). Dieser Wert liegt in der Regel zwei Monate gegenüber dem aktuellen Abrechnungsmonat zurück.

Die Abrechnung für den abgelaufenen Monat erfolgt vorläufig auf der Basis des im vorangegangenen Monat zuletzt veröffentlichten *Grenzübergangspreises*. Die Umrechnung in €/kWh wird von *BEB* unter Anwendung des Umrechnungsfaktors 277.778 kWh/TJ durchgeführt. Zwischenberechnungen erfolgen mit Fließkomma. Das Endergebnis ist mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Rundungspraxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) zu bestimmen.

Sobald der *Grenzübergangspreis* für den Abrechnungsmonat (in der Regel 2 Monate später) veröffentlicht ist, wird *BEB* die vorläufige Rechnung korrigieren und dem Transportkunden die Differenz zwischen der vorläufigen und der endgültigen Rechnung in Rechnung stellen oder gutschreiben. Artikel 26 findet entsprechend Anwendung.

### 4 Rundungsregel

Die obengenannten Preise werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

### V. Kapazitätsüberschreitungsentsgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 6 der GBT

Die *stündliche Kapazitätsüberschreitung* gemäß Artikel 15 Ziffer 4, lit. c) der *GBT* wird mit dem 4-fachen des anwendbaren Tagesstarif (basierend auf der höchsten *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* an dem *Gaswirtschaftstag*) in Rechnung gestellt.

### VI. Entgelte gemäß Artikel 24 Ziffer 7 der GBT

- 1) Für jede Veränderung eines *Portfolios* sowie für jede Einrichtung eines *Shippercode-paares* wird ein Entgelt von 250 € berechnet.
- 2) Für jede Implementierung einer *Kapazitätsverlagerung* wird ein Entgelt von 250 € berechnet. Falls die Implementierung für die *BEB* zu Kosten gemäß Artikel 6 Ziffer 4 der *GBT* führt, werden diese Kosten gesondert berechnet.
- 3) Für jede Abtretung wird ein Entgelt von 250 € berechnet.
- 4) Für jede Implementierung eines *virtuellen Einspeisepunktes* wird ein Entgelt von 250 € berechnet. Für jede Implementierung eines *virtuellen Ausspeisepunktes* wird ein Entgelt von 250 € berechnet.
- 5) Für Erdgasmengen, die zwischen zwei *Portfolios* über einen *virtuellen Einspeisepunkt* oder einen *virtuellen Ausspeisepunkt* übertragen werden, wird ein Entgelt von 0,001 €/kWh berechnet.

## Anlage 5

### Operating Manual

#### Einleitung

Dieses *Operating Manual* beschreibt die betrieblichen Schnittstellen, die wechselseitigen Beziehungen und Verfahrensabläufe zwischen *BEB* und dem *Portfoliomanager*, der der alleiniger Vertreter und der Empfangsbevollmächtigte der Transportkunden gemäß Artikel 8 der *GBT* ist. Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, nach den Maßstäben eines *vernünftigen und umsichtigen Betreibers* und unter Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit der *Einrichtungen der BEB* zu handeln.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. *BEB* und der *Portfoliomanager* sind verpflichtet, in umsichtiger und effektiver Weise im Hinblick auf die in diesem *Operating Manual* festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe für die *Transportdienstleistung* und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen innerhalb des *Portfolios* zu handeln und zwar insbesondere durch gegenseitigen Austausch von Informationen, die die *Gasspezifikation* oder die *Druckspezifikation* des *Erdgases* an einem *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* betreffen können.
2. *BEB* und der *Portfoliomanager* müssen an jedem *Gaswirtschaftstag* des *Gaswirtschaftsjahres* vierundzwanzig (24) Stunden telefonisch oder über ein anderes vereinbartes Kommunikationssystem erreichbar sein. Insbesondere hat der *Portfoliomanager* alle Anweisungen der *BEB* für den Fall, dass der jeweils geltende Notfallplan der *BEB* zum Einsatz kommt, genau zu befolgen.
3. *BEB* informiert den *Portfoliomanager* über den im *Portfoliovertrag* festgelegten *BEB Shippercode*.
4. *BEB* und der *Portfoliomanager* haben die Pflicht, einander unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die nach diesem *Operating Manual* festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen. Ist der *Portfoliomanager* aufgrund von technischen Störungen zeitweilig nicht in der Lage, die eingerichteten Kommunikationswege zu benutzen, kann er *BEB* auffordern, diese vorübergehend durch andere zu ersetzen. *BEB* entscheidet, ob der Aufforderung nachgekommen werden kann und hat ihr zu entsprechen, wenn die anderen Kommunikationswege für *BEB* akzeptabel sind. Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die ihn wieder in die Lage versetzen, die ursprünglich vereinbarten Kommunikationswege zu nutzen.
5. Betriebliche Tätigkeiten der *BEB*, die nach ihrer sorgfältigen Bewertung Auswirkungen auf die *Transportdienstleistung* und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen gemäß dem *Portfoliovertrag* haben können, dürfen erst nach Rücksprache mit dem *Portfoliomanager* vorgenommen werden. Dies gilt nicht, sofern hierfür keine ausreichende Zeit zur Verfügung steht. In diesem Fall hat *BEB* den *Portfoliomanager* unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
6. Soweit in diesem *Operating Manual* nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Daten in SI-Einheiten zu erfassen. Alle Dokumente, Benachrichtigungen und andere Informationen,



die nach diesem Operation Manual erforderlich sind, werden unter Einsatz sicherer und zwischen *BEB* und dem *Portfoliomanager* abgestimmter Methoden übertragen.

## II. Kommunikationstest

1. Vor dem Abschluss eines *Portfoliovertrages* ist *BEB* gemäß Artikel 8 Ziffer 2 der *GBT* berechtigt, einen Kommunikationstest durchzuführen. In diesem Kommunikationstest prüft *BEB*, ob die von den Transportkunden als *Portfoliomanager* vorgesehene Person in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen im Sinne des Abschnitt 1 dieser Anlage (z.B. *Shippercodes*) an *BEB* zu versenden bzw. von *BEB* zu empfangen und zu verarbeiten. *BEB* prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen der *BEB* (z.B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden können. Ein Kommunikationstest dauert mindestens einen (1) und höchstens fünf (5) *Werktage*.
2. So lange die von den Transportkunden bestellte Person diesen Kommunikationstest nicht bestanden hat, kann eine Bestellung zum *Portfoliomanager* nicht erfolgen. *BEB* hat das Recht, den Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, wenn *BEB* begründete Zweifel hat, ob der *Portfoliomanager* noch in der Lage ist, die Anforderungen gemäß Ziffer 1 zu erfüllen. Sofern der *Portfoliomanager* den wiederholten Kommunikationstest nicht besteht, werden alle *Nominierungen* des *Portfoliomanagers* auf null (0) gesetzt.

## III. Nominierungsverfahren

1. Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, *BEB* über die Summe der Erdgasmengen für jeden *Einspeisepunkt* und für jeden *Ausspeisepunkt* im *Portfolio* pro *Gaswirtschaftstag* in kWh/h (*Nominierung* der stündlichen und täglichen Mengen) unter Bezugnahme auf die *MEZ* oder *MESZ* zu informieren. Jede *Nominierung*, die von einem Transportkunden selbst übersandt wird, ist unwirksam. Die *Nominierung* hat täglich in ganzen kWh/h-Einheiten zu erfolgen; eine *Tagesnominierung* muss durch vierundzwanzig (24) geteilt eine ganze Zahl ergeben. Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, auf eine der nachfolgend beschriebenen Arten zu nominieren:
  - a) *Tägliche Nominierung*: Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, die *Nominierung* spätestens um 12 Uhr mittags von Montag bis Donnerstag für den folgenden *Gaswirtschaftstag* und am Freitag für die folgenden drei (3) *Gaswirtschaftstage* vorzunehmen. Ist der folgende *Gaswirtschaftstag* kein *Werktag*, z.B. ein offizieller Feiertag in Niedersachsen, ist der *Portfoliomanager* verpflichtet, zusätzlich die *Nominierung* für den auf den *Gaswirtschaftstag*, der kein *Werktag* ist, folgenden *Gaswirtschaftstag* spätestens um 12 Uhr mittags an dem vorangehenden *Werktag* vorzunehmen.
  - b) *Wöchentliche Nominierung*: Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, die *Nominierung* für die folgende Woche spätestens um 12 Uhr mittags am letzten *Werktag* jeder Woche vorzunehmen.
  - c) *Monatliche Nominierung*: Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, die *Nominierung* für den folgenden Monat spätestens um 12 Uhr mittags am letzten *Werktag* jedes Monats vorzunehmen.
2. Der *Portfoliomanager* ist berechtigt, einmal pro *Gaswirtschaftstag* die nominierte Erdgasmenge mit einer Vorankündigungsfrist von vier (4) Stunden abzuändern („*Renominie-*

zung“). Soll während des laufenden *Gaswirtschaftstages* eine *Renominierung* stattfinden, so muss der *BEB* die *Renominierung* bis spätestens 12 Uhr mittags des laufenden *Gaswirtschaftstages* zugehen.

3. Bei einer per e-mail übersandten *Nominierung* bzw. *Renominierung* erhält der *Portfoliomanager* automatisch eine Empfangsbestätigung von dem Nominierungspostfach der *BEB*. Falls diese Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der *Portfoliomanager* verpflichtet, *BEB* im Falle einer *Nominierung* spätestens bis 12:15 Uhr des selben Tages bzw. im Falle einer *Renominierung* unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich *BEB* und der *Portfoliomanager* über das weitere Vorgehen von Fall zu Fall zu verständigen.
4. Wenn eine *Nominierung* nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, wird die stündliche Erdgasmenge auf Null (0) gesetzt.
5. Die *Nominierung* muss in der von *BEB* vorgeschriebenen Form (siehe Nominierungsgestaltung in Abschnitt IX.) erfolgen und mittels der von *BEB* vorgeschriebenen Kommunikationswege vorgenommen werden (derzeit per e-mail an [nominierung@BEB.de](mailto:nominierung@BEB.de)).
6. Als Absendeadresse für die *Nominierung* ist nur die Verwendung einer einzigen e-mail- oder Geschäftsadresse des *Portfoliomanagers* zugelassen.
7. Um eine korrekte *Allokation* der an den *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* zu übergebenden Erdgasmengen zu ermöglichen, hat der *Portfoliomanager* *BEB* mindestens zehn (10) *Werktage* vor Aufnahme der *Transportdienstleistung* darüber zu unterrichten, welcher *Shippercode* des vorgelagerten *Erdgasleitungssystem* („*Upstream Shippercode*“) benutzt werden soll, um die Erdgasmengen am *Einspeisepunkt* zu übernehmen und welcher *Shippercode* des nachgelagerten *Erdgasleitungssystem* („*Downstream Shippercode*“) verwendet werden soll, um diese Erdgasmengen am *Ausspeisepunkt* wieder zu übergeben.
8. Bei der *Nominierung* der Erdgasmengen müssen *Shippercodepaare* in der Reihenfolge *Upstream Shippercode* – *Downstream Shippercode* für alle *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* aufgeführt werden (siehe Nominierungsgestaltung in Abschnitt IX.).
9. Beabsichtigt der *Portfoliomanager*, auf wöchentlicher oder täglicher Basis zu nominieren, hat er auf Aufforderung von *BEB* eine unverbindliche monatliche Prognose der *Nominierungen* für den folgenden Monat spätestens um 12:00 Uhr mittags am letzten *Werktag* eines jeden Monats zur Verfügung zu stellen.
10. In Bezug auf den Wechsel von *MEZ* zu *MESZ* (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist *BEB* berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die *Nominierungen* an dem *Gaswirtschaftstag* anzuwenden, an dem der Wechsel von *MEZ* zu *MESZ* stattfindet. Derzeit müssen vom *Portfoliomanager* für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* dreiundzwanzig (23) aufeinanderfolgende Stundenwerte und für den letzten Stundenwert null (0) nominiert werden.
11. In Bezug auf den Wechsel von *MESZ* zu *MEZ* (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist *BEB* berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die *Nominierungen* an dem *Gaswirtschaftstag* anzuwenden, an dem der Wechsel von *MESZ* zu *MEZ* stattfindet. Derzeit müssen vom *Portfoliomanager* für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgende Stundenwerte nominiert werden, wobei für die Stunde von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr ein Wert nominiert werden muss, der der Summe bei der Stunden von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr und 03:00 Uhr bis 04:00 Uhr entspricht.

#### IV. Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. *BEB* und der *Portfoliomanager* haben alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Abstimmung aller Angelegenheiten aus den Bereichen des Dispatchings und des betrieblichen Ablaufs mit den *angrenzenden Netzbetreibern* sicherzustellen.
2. Der *Portfoliomanager* hat sicherzustellen, dass identische *Nominierungen* für alle *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* des *Portfolios* gegenüber *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* erfolgen.
3. Der *Portfoliomanager* kann von den identischen *Nominierungen* des *Portfolio* innerhalb des *Gastransportsystems* abweichen, sofern und soweit die von ihm vertretenen Transportkunden *erweiterten Bilanzausgleich* kontrahiert und diesen in das *Portfolio* eingebracht haben.
4. Soweit erforderlich und in *Netzkopplungsvereinbarungen*, *Vereinbarungen* über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen oder anderen geltenden Vereinbarungen nach Artikel 17 der *GBT* vereinbart, hat *BEB* mit den *angrenzenden Netzbetreibern* an den *Einspeisepunkten* und an den *Ausspeisepunkten* die vom *Portfoliomanager* jeweils erhaltenen *Nominierungen* oder *Renominierungen* abzugleichen („*Matching*“). Stellt sich bei dem *Matching* heraus, dass die jeweiligen *Nominierungen* oder *Renominierungen* nicht miteinander übereinstimmen („*Mismatch*“), wird *BEB* üblicherweise dem *Portfoliomanager* den *Mismatch* mitteilen oder die *Nominierung* bzw. *Renominierung* innerhalb von vier (4) Stunden zurückweisen. Die *Nominierung* bzw. *Renominierung* kann zurückgewiesen werden, wenn die nominierten Werte nicht mit den Bedingungen des *Vertrages* übereinstimmen oder wenn das *Gastransportsystem* und/oder das angrenzende Erdgasleitungsnetz ganz oder teilweise nicht verfügbar sind.
5. Sofern die *Nominierung* bzw. die *Renominierung*, die mit demselben *Shippercodepaar* gegenüber *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* erfolgt ist, nicht übereinstimmen und *BEB* die *Nominierung* bzw. die *Renominierung* nicht nach Ziffer 4 zurückgewiesen hat, gilt grundsätzlich die niedrigere *Nominierung* oder *Renominierung* von Erdgasmengen als zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* vereinbart und von *BEB* am *Einspeisepunkt* übernommen bzw. am *Ausspeisepunkt* übergeben. Die in den Vereinbarungen gemäß Artikel 17 der *GBT* zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* festgelegten Verfahrensweisen finden Anwendung.
6. Unbeschadet der *BEB* nach den *GBT* zustehenden Rechte und Pflichten ist *BEB* des Weiteren berechtigt, dem *Portfoliomanager* eine *betriebliche Anweisung* zu erteilen. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn *BEB* nach eigener, auf den anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs basierender Beurteilung den Eintritt von Betriebsbedingungen erwartet, die dazu führen können, dass die Sicherheit und die betriebliche Integrität des *Gastransportsystems* gefährdet wird oder es *BEB* unmöglich gemacht wird, ihren Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nachzukommen aufgrund von
  - a) unzureichenden oder überhöhten Betriebsdrücken im *Gastransportsystem*,
  - b) Ereignissen oder Umständen, die die Sicherheit oder die Integrität des *Gastransportsystems*, einschließlich der Notwendigkeit zur Durchführung ungeplanter *Instandhaltungsarbeiten*, betreffen oder
  - c) einem Ereignis von *höherer Gewalt*.
7. *BEB* wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um von einer *betrieblichen Anweisung* zunächst bei solchen *Portfolios* Gebrauch zu machen, deren *Portfolio-*

*manager* durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Notwendigkeit für eine *betriebliche Anweisung* herbeigeführt haben. Falls solche *Portfolios* nicht identifizierbar sind oder deren *Portfoliomanager* nicht in der Lage sind, die Ursache für die Notwendigkeit einer *betrieblichen Anweisung* zu beseitigen, wird *BEB* von *betrieblichen Anweisungen* in gleicher Weise gegenüber allen *Portfolios* Gebrauch machen, deren *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte* für den Eintritt der Notwendigkeit einer *betrieblichen Anweisung* von Bedeutung sind.

8. *BEB* wird dem *Portfoliomanager*, sofern vernünftigerweise möglich, noch vor der Erteilung einer *betrieblichen Anweisung* eine schriftliche Mitteilung über deren Bestehen geben.
9. Jede *betriebliche Anweisung* hat folgende Informationen zu enthalten:
  - a) Datum und Zeit der Ausstellung,
  - b) Zeitpunkt zu dem die *betriebliche Anweisung* in Kraft tritt,
  - c) Laufzeit der *betrieblichen Anweisung* (falls keine angegeben ist, bleibt die *betriebliche Anweisung* bis zu einer anderslautenden Nachricht in Kraft),
  - d) eine Beschreibung der *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte*, für die die *betriebliche Anweisung* gilt,
  - e) Die bezeichneten Handlungen, die der *Portfoliomanager* an den *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* vorzunehmen hat, um der *betrieblichen Anweisung* zu entsprechen,
  - f) die Gründe für die Erteilung der *betrieblichen Anweisung* und
  - g) sonstige Informationen, die für die *betriebliche Anweisung* von Bedeutung sind.
10. Der *Portfoliomanager* hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die in der *betrieblichen Anweisung* durch *BEB* geforderten Handlungen vorzunehmen. Sofern der *Portfoliomanager* nicht in der Lage ist, der *betrieblichen Anweisung* nachzukommen, muss er *BEB* hiervon unverzüglich und unter Angabe von Gründen unterrichten.
11. Sofern der *Portfoliomanager* nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der *betrieblichen Anweisung* nachzukommen, hat *BEB* das Recht, an seiner Stelle die jeweiligen *Nominierungen* entsprechend zu ändern. In diesem Fall haben die Transportkunden den *Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. a) der *GBT* für sämtliche Differenzmengen zu bezahlen, die aufgrund einer solchen Nichtbefolgung einer *betrieblichen Anweisung* entstehen.
12. Sofern der *Portfoliomanager* alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der *betrieblichen Anweisung* nachzukommen, sind die Transportkunden nicht zur Zahlung von *Kapazitätsüberschreitungsentgelten* oder Entgelten für Differenzmengen verpflichtet.

## V. Änderungen

1. Der *Portfoliomanager* hat *BEB* über jede Änderung der *Shippercodepaare* per e-mail an [transport@BEB.de](mailto:transport@BEB.de) spätestens fünf (5) *Werkstage* vor deren Inkrafttreten zu verständigen.

2. *BEB* kann jederzeit nach eigenem Ermessen auf die Einhaltung von Fristen bei der *Nominierung* und *Renominierung* verzichten.
3. Der *Portfoliomanager* und *BEB* haben so miteinander zu kommunizieren, dass *BEB* das in Abschnitt III festgelegte Nominierungsverfahren rechtzeitig ändern kann, um dessen Kompatibilität mit jenem des *angrenzenden Netzbetreibers* zu gewährleisten.
4. *BEB* hat den *Portfoliomanager* spätestens einen (1) Monat vorher über Änderungen im Nominierungsverfahren oder bei den Kommunikationsmitteln zu verständigen.

## **VI. Online-Absteuerung von Erdgasmengen**

Ist eine *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen gemäß Artikel 11 und Anlage 7 der *GBT* kontrahiert, ist der *Portfoliomanager* von der Pflicht zur *Nominierung* der *Aufkommensquelle* und anderer *Einspeisepunkte* oder *Ausspeisepunkte* des *OFC-Portfolios* befreit, sofern und soweit *BEB* die erforderlichen Online-Messdaten für diese Punkte in Übereinstimmung mit Abschnitt VII und Anlage 7 erhält.

## **VII. Bestimmungen zu den Online-Messdaten / Ersatzwert**

1. Ist eine *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen kontrahiert, hat der *Portfoliomanager* der *BEB* verlässliche Online-Messdaten für alle nicht von ihm nominierten *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* des *OFC-Portfolios* zu übermitteln. Der *Portfoliomanager* hat dem *angrenzenden Netzbetreiber* identische Online-Messdaten zu Allokations- und Steuerungszwecken zu übermitteln, sofern dies erforderlich ist, z.B. um *BEB* und den *angrenzenden Netzbetreiber* *Online-Messdaten* von Endverbrauchern in dem angrenzenden Erdgasleitungssystem zur Verfügung zu stellen. Online-Messdaten werden nicht vom Matching nach Abschnitt IV erfasst.
2. Die Einbeziehung und der Gebrauch der Online-Messdaten müssen mit den Festlegungen übereinstimmen, die in Vereinbarungen gemäß Artikel 17 der *GBT* mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* für relevante *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* getroffen sind.
3. Online-Messdaten müssen mindestens alle 3 Minuten übermittelt werden.
4. Der Anschluss für die Übertragung der Online-Messdaten zu den *Einrichtungen der BEB* muss den technischen Standards entsprechen, zur Zeit z.B. eine TASE2-Verbindung und zwischen *BEB* und dem *Portfoliomanager* eingerichtet sein. Falls eine TASE2-Verbindung nicht eingerichtet werden konnte, wird *BEB* alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den *Portfoliomanager* bei der Einrichtung einer anderen Verbindungsart zu unterstützen, die den technischen Anforderungen der *BEB* entspricht.
5. *BEB* wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um mit *angrenzenden Netzbetreibern* Verfahren zu vereinbaren, die bei Fehlern, die während der Übertragung der Online-Messdaten auftreten, zur Anwendung kommen, z.B. welches Verfahren für die Ersatzwertbildung anzuwenden ist.

## VIII. Dispatching Adressen

### 1. BEB Dispatching 24h Hotlines

Telefon : +49 (4447) 809-511 (Vertragsdispatcher)  
+49 (4777) 809-216 (Dispatching Zentrale)  
Telefax: +49 (4777) 809-306 (Dispatching Zentrale)  
Adresse: BEB Transport & Speicher Service GmbH  
Leitzentrale  
Husumer Str. 37  
49685 Schneiderkrug  
Germany

### 2. Portfoliomanager

Der *Portfoliomanager* hat *BEB* rechtzeitig die relevanten Adressen und Telefonnummern bekanntzugeben und *BEB* unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen zu informieren.



## Anlage 6

### Bewilligungsverfahren für Kapazitätsverlagerung

1. Vor der Durchführung einer *Kapazitätsverlagerung* gemäß Artikel 6 der *GBT*, hat der Transportkunde bei *BEB* die Verlagerung nachzufragen. Die Nachfrage muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Ursprüngliche *Einspeisepunkte* oder *Ausspeisepunkte* und die vorgesehenen alternativen *Einspeisepunkte* oder *Ausspeisepunkte* der unten aufgeführten Liste der *Einspeisezonen* und *Ausspeisezonen*,
  - Der *Kapazitätsvertrag*, mit dem die *Kapazitäten* an den ursprünglichen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* kontrahiert sind,
  - Die *Kapazitäten* in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt*, für den eine Verlagerung beantragt wird und
  - *Starttag* und *Endtag* der *Kapazitätsverlagerung*.
2. Sofern erforderlich wird *BEB* den Transportkunden bei der Nachfrage der Kapazitätsverlagerung unterstützen. *BEB* wird den Transportkunden innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt der Nachfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Nachfrage für die Bearbeitung nicht ausreichend war. *BEB* bestimmt die *Kapazitäten*, die für die *Kapazitätsverlagerung* zur Verfügung stehen, indem sie eine hydraulische Berechnung und andere technische Prüfungen vornimmt. *BEB* wird den Transportkunden innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von fünf (5) *Werktagen* nach Erhalt der Nachfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, darüber informieren, ob der Nachfrage entsprochen werden kann. Sollte die beantragte *Kapazitätsverlagerung* technisch nicht durchführbar sein, wird *BEB* dem Transportkunden alle entscheidenden Gründe schriftlich oder per e-mail mitteilen. Kann der Nachfrage auf *Kapazitätsverlagerung* entsprochen werden, wird *BEB* mittels einer Nebenvereinbarung zum jeweiligen *Kapazitätsvertrag* die *Kapazitätsverlagerung* anbieten.
3. Kann der Nachfrage auf *Kapazitätsverlagerung* nicht in dem geforderten Umfang entsprochen werden, wird *BEB* mittels einer Nebenvereinbarung zum jeweiligen *Kapazitätsvertrag* die Verlagerung der *Kapazität* auf unterbrechbarer Basis anbieten. Anlage 8 findet entsprechend Anwendung.



## Liste der Einspeisezonen und Ausspeisezonen

<b>Einspeisezonen im H-Gas Transportsystem</b>			
Kapazitätszone	Einspeisezonen in der Zone	Systemabschnitt	ID Nummer
Emden	EMDEN PPC/NPT	HT1	H070
	EMDEN EMS/EPT	HT1	H071
Bunder-Tief	OUDE STATENZIJL H	HT4	H077
	BUNDER-TIEF	HT4/HT8	H004
	UGS UELSEN	HT8	H098

<b>Ausspeisezonen im H-Gas Transportsystem</b>			
Kapazitätszone	Ausspeisezonen in der Zone	Systemabschnitt	ID Nummer
Hannover	HANNOVER-ALTWARMBUECHEN	LV7	L061
	HANNOVER-LIST	LV7	L098
Zeven	ZEVEN ASPE	HT5	H039
	ZEVEN BRAUEL	HT5	H057
Rotenburg	ROTENBURG-LUHNE	HT5	H067
	ROTENBURG-BOETERSEN 2)	HT5	H038
Stade	STADE-BRUNNENWEG	HV3	H032
	STADE-AGATHENBURG	HV3	H045
	STADE-SCHNEE	HV3	H052
	STADE-HAGEN	HV3	H064
Ratzeburg	SIEBENBAEUMEN	HV2	H029
	BERKENTHIN	HV2	H063
	RADEGAST	HV2	H081
Lübeck	HERRNBURG	HV2	H025
	LUEBECK-GASWERK 2	HV2	H026
	STUBBENDORF	HV2	H027
	LUEBECK FLUGHAFEN 4)	HV2	H080
Uetersen	HETLINGEN	HT6	H007
	UETERSEN BASSHORN	HT6	H008
	UETERSEN-GR.TWIETE	HT6	H058
	HEIST	HT6	H059
Hamburg	LEVERSEN	HV1	H021
	REITBROOK	HV1	H022
	TORNESCH	HV3	H035

<b>Ausspeisezonen im L-Gas Transportsystem</b>			
Kapazitätszone	Ausspeisezonen in der Zone	Systemabschnitt	ID Nummer
Peine	PEINE OST	LV4	L089
	PEINE WEST	LV4	L090
	PEINE INDUSTRIE	LV4	L125
Nienburg	NI-LANGENDAMM	LV6	L057
	NI-ERICHSHAGEN	LV6	L081
	NI-DRAKENBURGER STR.	LV6	L093
	NI-SCHAEFERHOF	LV6	L095
Walsrode/Fallingbostel	WALSRODE OST	LV2	L032
	FALLINGBOSTEL SW BOEHMETAL	LV2	L033
	WALSRODE WEST	LV2	L088
Cuxhaven	CUXHAVEN-GUDENDORF	LV1	L030
	CUXHAVEN-BAHNHOFSTR	LV1	L031
Bremerhaven	BREMERHAVEN 1	LV1	L026
	BREMERHAVEN 2	LV1	L110
Bielefeld	BI-THEESEN	LV3	L039
	BI-VILSENDORF 1	LV3	L041
	BI-BABENHAUSEN	LV3	L042
	BI-STEINHAGEN	LV3	L043
	BI-SENNESTADT	LV3	L044
	BI-VILSENDORF 2	LV3	L079
Ahlten/Braunschweig	SOPHIENTAL	LV4	L049
	BRAUNSCHWEIG HKW NORD	LV4	L050
	AHLTEN 2	LV5	L054

## Anlage 7

### Online-Absteuerung

#### Einleitung

Diese Anlage beschreibt die von *BEB* angebotene *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen. Mit einer *Online-Absteuerung* werden die *stündlichen Einspeisemengen* und die *stündlichen Ausspeisemengen* des Transportkunden abgeglichen und das Risiko des Entstehens von Differenzmengen innerhalb eines *Portfolios* verringert.

Die *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen kann für eine Vertragslaufzeit von zwölf (12) fortlaufenden Monaten oder eines Vielfaches hiervon kontrahiert werden.

#### I. Definitionen

Es gelten die in den *GBT* sowie die im folgenden genannten Definitionen.

**Bandbreite:** der Kapazitätsbereich, in dem die *Kapazität* der *Aufkommensquelle* im Rahmen einer *Online-Absteuerung* variieren darf. Der *Kapazitätsbereich* bestimmt sich nach dem maximalen Wert und dem minimalen Wert, der in  $\text{m}^3/\text{h}$  ( $V_n$ ) ausgedrückt wird. Die Umrechnung zwischen  $\text{m}^3/\text{h}$  ( $V_n$ ) und  $\text{kWh}/\text{h}$  zum Zwecke des Differenzmengenausgleichs erfolgt mittels des anwendbaren *Referenzbrennwertes*.

**Portfolio zur Online-Absteuerung (OFC-Portfolio):** *Portfolio*, dessen *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* mit online übertragener *Prozessdaten* gesteuert und dessen *stündliche Einspeisemengen* und *stündliche Ausspeisemengen* mit einer oder mehrerer *Aufkommensquellen* ausgeglichen werden.

**Aufkommensquelle:** Speichereinrichtung, Gasfeld oder flexibler Liefervertrag, welche(s/r) die erforderliche Flexibilität für die *Online-Absteuerung* des *OFC-Portfolios* liefern kann. Ein *erweiterter Bilanzausgleich* kann in einem *OFC-Portfolio* nur eine *Aufkommensquelle* sein, wenn der *erweiterte Bilanzausgleich* die einzige *Aufkommensquelle* für die Flexibilität innerhalb des jeweiligen *OFC-Portfolios* ist.

#### II. Online-Absteuerung von Erdgasmengen

*BEB* ist verpflichtet, die *stündliche Einspeisemenge* und die *stündliche Ausspeisemenge* des Transportkunden im Rahmen des *OFC-Portfolios* auszugleichen, soweit und so lange der Transportkunde eine *Aufkommensquelle* zur Verfügung stellt, die den Anforderungen nach Abschnitt IV. entspricht, und er *BEB* uneingeschränkten Zugang zu der und Kontrolle über diese *Aufkommensquelle* gewährt.

#### III. Bewertung der Aufkommensquelle, Technische Prüfung

1. Bevor eine *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen kontrahiert werden kann, ist *BEB* berechtigt, eine Bewertung vorzunehmen, ob die von dem Transportkunden gemäß Abschnitt II. zur Verfügung gestellte *Aufkommensquelle* den technischen Anforderungen nach Abschnitt IV. entspricht. *BEB* ist dabei berechtigt, eine technische Prüfung der *Aufkommensquelle* sowie der entsprechenden Einrichtungen durchzuführen. Für die Durchführung der technischen Prüfung ist ein angemessener Zeitraum vor dem *Starttag* zu berücksichtigen.
2. *BEB* ist berechtigt, zu jeder Zeit eine erneute technische Prüfung der jeweiligen *Aufkommensquelle* im Sinne der Ziffer 1 vorzunehmen. Ergibt diese Prüfung, dass die *Aufkommensquelle* nicht mehr den technischen Anforderungen gemäß Abschnitt IV.

entspricht, hat *BEB* das Recht, die *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen mit einer Frist von dreißig (30) *Gaswirtschaftstagen* zu kündigen.

#### **IV. Technische Anforderungen an die Aufkommensquelle**

1. Die technischen Mindestanforderungen an die vom Transportkunden gestellte *Aufkommensquelle* werden im *Portfoliovertrag* festgelegt.
2. Die Grundlagen für die technischen Mindestanforderungen an die *Aufkommensquelle* sind insbesondere:
  - a) Die Anfahrzeit und Abfahrzeit, mit der die *Kapazität* der *Aufkommensquelle* geändert werden kann (Zeit, die für die Erhöhung oder Verminderung des Erdgasflusses aus der *Aufkommensquelle* heraus oder in die *Aufkommensquelle* hinein benötigt wird),
  - b) das verfügbare Arbeitsgasvolumen und sein Anfangsbestand, sofern die *Aufkommensquelle* eine Speichereinrichtung ist,
  - c) die Lage der *Aufkommensquelle* in Bezug auf die *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* des *OFC-Portfolios*,
  - d) der obere und untere Wert der *Bandbreite*, innerhalb derer die *Aufkommensquelle* von *BEB* gesteuert werden kann,
  - e) die kontrahierte feste *Kapazität* an den jeweiligen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* der *Aufkommensquelle*,
  - f) die von *BEB* festgelegten Kommunikationserfordernisse,
  - g) das von *BEB* festgelegte Format und die Frequenz des Onlinesignals (Datenübertragung mindestens im 3-Minuten-Takt) und
  - h) uneingeschränkte Verfügungsgewalt der *BEB* über die *Aufkommensquelle* in dem für die Steuerung der *Aufkommensquelle* durch *BEB* erforderlichen Umfang (z.B. durch Vereinbarungen zwischen dem Transportkunden und den *angrenzenden Netzbetreibern*).

#### **V. Online-Messdaten**

Der Transportkunde hat *BEB* zu jeder Zeit verlässliche Online-Messdaten hinsichtlich des Leistungsverhaltens der *Aufkommensquelle* sowie die erforderlichen Online-Messdaten für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* innerhalb des *OFC-Portfolios* zu übermitteln.

#### **VI. Einsatz der Aufkommensquelle**

*BEB* ist berechtigt, die *Aufkommensquelle* innerhalb der im *Portfoliovertrag* festgelegten technischen Mindestanforderungen zu steuern.

#### **VII. Allokation in Bezug auf das OFC-Portfolio**

Die Erdgasmengen an den *Einspeisepunkten* und an den *Ausspeisepunkten* und an der *Aufkommensquelle* des *OFC-Portfolios* werden gemäß Artikel 18 und der Anlage 5 der *GBT* allokiert.

## **VII. Nichtverfügbarkeit der Aufkommensquelle**

Sofern die *Aufkommensquelle* in einer Stunde aus irgend einem Grund, einschließlich *höherer Gewalt* nicht den im *Portfoliovertrag* festgelegten technischen Mindestanforderungen entspricht, wird die *Bandbreite* in dem Umfang vermindert, wie die *Aufkommensquelle* der *BEB* nicht zur Verfügung steht. Die durch die Nichtverfügbarkeit der *Aufkommensquelle* verursachten *Differenzmengen* werden dem Transportkunden gemäß Artikel 10 der *GBT* in Rechnung gestellt.

## Anlage 8

### Verfahren bei Unterbrechung und Kürzung

#### I. Unterbrechung

1. Ist *Kapazität* nach dem *Kapazitätsvertrag* als unterbrechbar kontrahiert, ist *BEB* zur Erbringung der *Transportdienstleistung* solange und soweit verpflichtet, wie es ihr möglich ist. Ist die Erbringung der *Transportdienstleistung* nicht mehr möglich, ist *BEB* berechtigt, die *Transportdienstleistung* ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von in der Regel zwölf (12) Stunden zu unterbrechen. Sofern *BEB* diese Vorankündigungsfrist nicht einhalten kann, kann *BEB* die *Transportdienstleistung* mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einer (1) Stunde unterbrechen.
2. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 1 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Erdgasmengen an den von der Unterbrechung direkt oder indirekt betroffenen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* entsprechend zu renominieren. Die Fristen gemäß Anlage 5, Abschnitt III, Ziffer 2 finden hierbei keine Anwendung.
3. Sind an einem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* mehr als eine *Kapazität* als unterbrechbar kontrahiert, wird der zuletzt unterzeichnete *Vertrag* zuerst unterbrochen.

#### II. Kürzung

In dem Fall, dass *BEB* *Transportdienstleistungen* an *Einspeisepunkten* oder *Ausspeisepunkten* kürzen muss, erfolgt diese Kürzung mit folgender Rangfolge:

- a) Kürzung der *Kapazitätsverträge* mit unterbrechbaren *Kapazitäten* an dem betroffenen *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt*, beginnend mit dem zuletzt unterzeichneten *Kapazitätsverträge*.
- b) Kürzung der *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* der *Kapazitätsverträge* mit festen *Kapazitäten* an dem betroffenen *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt*.
- c) Kürzung der *Kapazitätsverträge* mit fester *Kapazität* an dem betroffenen *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt* pro rata.

## Anlage 9

### Verfahren für Vertragsabschlüsse

#### Einführung

Diese Anlage 9 enthält nähere Bestimmungen bezüglich der folgenden Verfahren:

- I. Verfahren für den Abschluss eines *Kapazitätsvertrages*;
- II. Verfahren für den Abschluss eines *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages*;
- III. Verfahren für den Abschluss eines *Portfoliovertrages*;
- IV. Verfahren für eine vorläufige Anfrage nach *Kapazitäten*.

#### I. Verfahren für den Abschluss eines Kapazitätsvertrages

1. Um einen *Kapazitätsvertrag* abzuschließen zu können, hat der Transportkunde eine konkrete Anfrage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - Die Daten des Transportkunden (z.B. Name der Gesellschaft; die Adresse; Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse)
  - *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* und die jeweiligen *Kapazitäten* in  $\text{m}^3/\text{h}$  ( $V_n$ ) an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt*,
  - *Gasspezifikation* und Druckspezifikation (Minimal- und Maximaldruck) an jedem *Einspeisepunkt*,
  - der vorgesehene *Starttag* und *Endtag* für jeden *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt*,
  - Anforderungen des/der Kunden des Transportkunden an jedem *Ausspeisepunkt*,
  - Angaben hinsichtlich des *angrenzenden Netzbetreibers* und des Allokationsverfahrens, das an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* angewandt wird;
  - Angaben für die Zurverfügungstellung von Mess- und Abrechnungsdaten, die für die *Transportdienstleistung* erforderlich sind.
2. Soweit die in Ziffer 1 geforderten Angaben bereits in einer *Netzkopplungsvereinbarung* zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* spezifiziert sind, braucht der Transportkunde sie nicht mehr anzugeben. Anfragen nach *Kapazitäten*, die auf  $\text{kWh/h}$  basieren, werden in  $\text{m}^3/\text{h}$  ( $V_n$ ) gemäß dem *Referenzbrennwert* umgerechnet, der von *BEB* für den jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* bekanntgegeben wurde.
3. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichem Umfang bei der Anfrage unterstützen. Zu diesem Zweck stellt *BEB* ein Online-Formular zur Verfügung, um eine e-mail mit den nötigen Angaben zu erstellen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an [transport@BEB.de](mailto:transport@BEB.de) oder per FAX an +49-511-641-2554 senden.
4. *BEB* wird den Transportkunden binnen einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Anfrage nicht die erforderlichen Angaben enthält.
5. Die verfügbare *Kapazität* wird folgendermaßen berechnet: nominale *Kapazität*, berechnet auf der Basis der allgemein anerkannten technischen Standards, abzüglich der von allen Transportkunden kontrahierten *Kapazität*.
6. Kann der Anfrage nicht entsprochen werden, wird *BEB* den Transportkunden, der *Kapazitäten* an einem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* anfragt, binnen einer

angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sechs (6) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, hierüber unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder per e-mail verständigen.

7. Kann der Anfrage entsprochen werden, wird *BEB* dem Transportkunden binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, schriftlich oder per e-mail ein unverbindliches Angebot mit den wesentlichen technischen und kaufmännischen Bedingungen des *Kapazitätsvertrages* unterbreiten.
8. Wechselt ein Endkunde zu einem neuen Lieferanten und führt dies dazu, dass eine *Ausspeisekapazität* nicht mehr von dem Transportkunden kontrahiert ist, stellt *BEB* diese *Kapazität* dem neuen Lieferant zur Abdeckung seines Transportbedarfs vorrangig zur Verfügung, vorausgesetzt, *BEB* wurde von diesem Lieferantenwechsel zuvor in Kenntnis gesetzt.
9. Die Zurverfügungstellung der *Kapazitäten* erfolgt nach dem Grundsatz, dass derjenige Transportkunde, der zuerst einen *Vertrag* mit *BEB* abschließt, die *Kapazität* erhält („first committed - first served“).
10. Ist nicht genügend *Kapazität* verfügbar, um den Bedarf des Transportkunden gemäß seiner Anfrage an dem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* zu decken, so liegt ein Kapazitätsengpass vor. *BEB* wird den Transportkunden schriftlich über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses informieren und die technisch verfügbare *Kapazität* sowie die Gesamtsumme der kontrahierten *Kapazität* an dem betroffenen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* angeben. Die Angabe der kontrahierten *Kapazität* entfällt, wenn berechnete Vertraulichkeitsinteressen der anderen Transportkunden vorliegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn drei (3) oder weniger Transportkunden an einem *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* *Kapazität* kontrahiert haben. Die vorgenannte Information kann schriftlich wie auch durch Bekanntmachung der *BEB* im Internet erfolgen.
11. Im Falle eines Kapazitätsengpasses kann *BEB* auf Anfrage des Transportkunden *Kapazität* auf unterbrechbarer Basis anbieten. Anlage 8 findet Anwendung.

## **II. Verfahren für den Abschluss eines erweitertes Bilanzausgleichsvertrages**

1. Um einen *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* abschließen zu können, hat der Transportkunde eine konkrete Anfrage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - Die Daten des Transportkunden (z.B. den Namen der Gesellschaft; die Adresse; einen Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse),
  - die *Gasspezifikation*,
  - die *erweiterte Bilanzausgleichskapazität* und das *erweiterte Bilanzausgleichsvolumen* und
  - der vorgesehene *Starttag* und *Endtag* für den *erweiterten Bilanzausgleich*.
2. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichen Umfang bei der Anfrage unterstützen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an [transport@BEB.de](mailto:transport@BEB.de) oder per FAX an +49-511-641-2551 senden.
3. *BEB* wird den Transportkunden innerhalb einer angemessen kurzen Frist, in der Regel binnen zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Anfrage nicht die erforderlichen Angaben enthält.
4. Kann der Anfrage nicht entsprochen werden, wird *BEB* den Transportkunden, der einen *erweiterten Bilanzausgleich* anfragt, binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel

innerhalb von sechs (6) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, hierüber unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder per e-mail verständigen. Der *erweiterte Bilanzausgleich* kann nicht auf unterbrechbarer Basis gewährt werden.

5. Kann der Anfrage entsprochen werden, wird *BEB* dem Transportkunden binnen einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, schriftlich oder per e-mail ein unverbindliches Angebot mit den wesentlichen technischen und kaufmännischen Bedingungen des *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages* unterbreiten.
6. Die Zurverfügungstellung der verfügbaren Kapazitäten für den *erweiterten Bilanzausgleich* erfolgt nach dem Grundsatz, dass derjenige Transportkunde, der zuerst einen Vertrag mit *BEB* abschließt, die entsprechenden Kapazitäten erhält („first committed - first served“).

### III. Verfahren für den Abschluss eines Portfoliovertrages

1. Um einen *Portfoliovertrag* abzuschließen zu können, hat der Transportkunde eine konkrete Anfrage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - Die Daten des Transportkunden (z.B. den Namen der Gesellschaft; die Adresse; einen Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse),
  - eine vollständige Liste aller festen und/oder unterbrechbaren *Kapazitäten* an den *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ), näher bestimmt durch die *Vertragsnummer* und die *Positionsnummer* des jeweils geltenden *Kapazitätsvertrages*,
  - sofern anwendbar, eine vollständige Liste aller erweiterten *Bilanzausgleichskapazitäten* und *erweiterten Bilanzausgleichsvolumina*, näher bestimmt durch die *Vertragsnummer* und die *Positionsnummer* des jeweils geltenden *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages*,
  - alle Daten des Transportkunden, wie in Abschnitt I. und II. dieser Anlage bestimmt, für jede *Kapazität* an den *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* und/oder für den *erweiterten Bilanzausgleich*, die in ein *Portfolio* eingebracht werden sollen,
  - die Daten des *Portfoliomanagers*, dessen Bestellung für das *Portfolio* beabsichtigt ist,
  - der vorgesehene *Starttag* und *Endtag* und
  - sofern anwendbar, die für die *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen relevanten Daten.
2. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichen Umfang bei der Anfrage unterstützen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an [transport@BEB.de](mailto:transport@BEB.de) oder per FAX an +49-511-641-2551 senden.
3. *BEB* wird den Transportkunden innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel binnen zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Anfrage nicht die erforderlichen Angaben enthält.
4. Sofern der Transportkunde beabsichtigt, die *Online Absteuerung* von Erdgasmengen für das *Portfolio* zu kontrahieren, muss er zusätzlich eine *Prioritätenliste* gemäß Artikel 11 Ziffer 2 der *GBT* einreichen.
5. Kann der Anfrage nicht entsprochen werden, wird *BEB* den Transportkunden, der ein *Portfolio* anfragt, binnen einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sechs (6) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, hierüber unter Angabe der entscheidenden Gründe schriftlich oder per e-mail verständigen.



6. Kann der Anfrage entsprochen werden, wird *BEB* dem Transportkunden binnen einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, schriftlich oder per e-mail ein unverbindliches Angebot mit den wesentlichen technischen und kaufmännischen Bedingungen des *Portfoliovertrages* unterbreiten.

#### **IV. Verfahren für eine vorläufige Anfrage auf Kapazitäten**

1. Der Transportkunde kann bei *BEB* einen vorläufigen Antrag auf die Zurverfügungstellung von *Kapazitäten* stellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - Die Daten des Transportkunden (z.B. den Namen der Gesellschaft; die Adresse; einen Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse),
  - *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte* und die jeweiligen *Kapazitäten* in  $\text{m}^3/\text{h}$  ( $V_n$ ) an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt*,
  - Die *Gasspezifikation* und *Druckspezifikation* (Minimal- und Maximaldruck) an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt*,
  - Der vorgesehene *Starttag* und *Endtag* an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt*.
2. Sind die in Ziffer 1 geforderten Daten bereits in einer *Netzkopplungsvereinbarung* zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* spezifiziert, braucht der Transportkunde sie nicht mehr anzugeben. Anfragen nach *Kapazitäten*, die auf  $\text{kWh/h}$  basieren, werden in  $\text{m}^3/\text{h}$  ( $V_n$ ) gemäß dem *Referenzbrennwert* umgerechnet, der von *BEB* für den jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* bekanntgegeben wurde.
3. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichen Umfang bei der Anfrage unterstützen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an [transport@BEB.de](mailto:transport@BEB.de) oder per FAX an +49-511-641-2551 senden.

## Anlage 10

### Verfahren für Vertragsabschlüsse bei Freiwerden weiterer Kapazitäten

1. Werden weitere feste *Kapazitäten* an *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* aufgrund der Beendigung eines *Kapazitätsvertrages* frei oder Entstehen neue *Kapazitäten* aufgrund eines Ausbaus des *Gastransportsystems*, wird *BEB* den Transportkunden, die unterbrechbare *Kapazitäten* kontrahiert haben, eine Umstellung des *Kapazitätsvertrages* von unterbrechbaren *Kapazitäten* auf feste *Kapazitäten* in entsprechendem Umfang anbieten. Dabei wird *BEB* die Umstellung den Transportkunden mit folgender Rangfolge anbieten:
  - a) die Vertragslaufzeit entspricht dem Zeitraum, für den diese weiteren *Kapazitäten* frei werden oder entstehen.
  - b) Vertrag über unterbrechbare *Kapazitäten* mit dem ältesten Vertragsabschlussdatum.
2. Für die freiwerdenden und entstehenden weiteren *Kapazitäten* nach Ziffer 1, vermindert um die nach Ziffer 1, lit. a) und b) angebotenen und vom Transportkunden kontrahierten *Kapazitäten*, findet das Verfahren gemäß Artikel 13 der *GBT* und Anlage 9 Anwendung.

## Anhang 11

### Verfahren zur Feststellung der Kreditwürdigkeit

1. *BEB* ist berechtigt, angemessene Sicherheiten für Tarife und andere Entgelte sowie für Steuern und andere öffentliche Abgaben, vornehmlich Erdgassteuer und Umsatzsteuer, in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalenter Sicherheiten von einer großen deutschen Bank oder einer großen internationalen Bank, die durch eine Filiale in Deutschland vertreten ist, zu fordern. Die Sicherheit muss unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Vorausklage sowie der Anfechtbarkeit und unter der Verpflichtung, auf erste Aufforderung binnen zehn (10) niedersächsischen Banktagen eine Zahlung vorzunehmen, gewährt werden.
2. Die Bankbürgschaft hat sich auf den jeweiligen *Kapazitäts-, Portfolio-* und/oder den *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* zu beziehen.
3. *BEB* kann auf die Forderung einer Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalente Sicherheiten verzichten, wenn nach Einschätzung der *BEB* ein diesbezügliches Kreditlimit dies erlaubt. Dieses Kreditlimit beruht auf Einstufungen von Standards & Poors, Moodys oder Creditreform sowie auf der von *BEB* intern errechneten Finanzkraft des Transportkunden. *BEB* ist berechtigt, alle zur angemessenen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Transportkunden notwendigen Informationen einzufordern.
4. Sofern *BEB* gemäß Ziffer 3 auf die Forderung einer Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalenter Sicherheiten verzichtet, ist sie berechtigt, jederzeit angemessene Sicherheiten nach Ziffer 1 einzufordern, wenn berechtigte Zweifel bezüglich der Bonität des Transportkunden existieren.
5. Sofern der Transportkunde nicht in der Lage ist, den Anforderungen aus Ziffer 1 zu entsprechen, ist *BEB* berechtigt, die vertraglichen Leistungen gemäß Artikel 29 Ziffer 3 einzustellen und den *Vertrag* zu kündigen.

**Formbeispiel für eine Bankbürgschaft:**

BEB Erdgas und Erdöl GmbH  
Riethorst 12  
DE-30659 Hannover  
ZZ-XX-YYYY

Zahlungsbürgschaft N°.....

Uns ist bekannt, dass der -NAME DER GESELLSCHAFT DES TRANSPORTKUNDEN - (im folgenden „Transportkunde“ genannt) mit der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Riethorst 12, DE-30659 Hannover (im folgenden „BEB“ genannt) einen Vertrag über Transportdienst und damit zusammenhängende Dienstleistungen unter der Vertragsnummer AAAAAAAAAA, datiert auf TT-MM-JJJJ und Vertragsnummer BBBBBBBBBB, datiert auf TT-MM-JJJJ und .... (im folgenden Verlauf "Verträge" genannt) geschlossen hat und dass in diesen Verträgen vorgesehen ist, dass der Transportkunde der BEB eine Bürgschaft übergeben soll (im folgenden die „Bürgschaft“ genannt), die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Transportkunden nach den Verträgen absichert.

Wir, ...BEISPIEL BANK ..., Filiale „deutsche Stadt“, verpflichten uns hiermit unwiderruflich und selbstschuldnerisch, unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklagen, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit der BEB jede Summe bis zu einem Höchstbetrag von

EUR #####.##  
(sprich: Euro ausgeschrieben.....)

nach Erhalt der ersten schriftliche Aufforderung mit der Erklärung seitens der BEB, dass der Transportkunde es nicht vermochte, seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag nachzukommen, zu zahlen.

Die Aufforderung der BEB muss mindestens von zwei vertretungsberechtigten Personen der BEB unterzeichnet und mit einer Kopie der Rechnung versehen sein.

Übersteigen die Forderungen der BEB den vorgenannten Höchstbetrag, ist BEB berechtigt, zunächst mit den Zahlungen, die vom Transportkunden selbst oder auf seine Rechnung vorgenommen wurden, sowie mit Gegenforderungen des Transportkunden in der Höhe aufzurechnen, wie sie nicht von der Bürgschaft gedeckt sind. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 deutschen Banktagen in Niedersachsen nach Erhalt der den oben genannten Anforderungen entsprechenden Aufforderung der BEB, es sei denn, der Transportkunde kann unbestreitbar nachweisen, die Zahlungspflicht erfüllt zu haben, auf die sich die Forderung der BEB bezieht. Als unbestreitbarer Nachweis gilt ein Kontoauszug, der die rechtzeitige Überweisung(en) an die BEB über die geforderte Höhe aufweist. Diese Bankbürgschaft gilt nur für schriftliche Forderungen, die den oben genannten Ansprüchen genügen, und bei uns am oder vor dem TT/MM/JJJJ eingehen. Diese Bürgschaft erlischt auch ohne Rückgabe dieser Urkunde mit Ablauf des TT/MM/JJJJ.

Diese Bürgschaft ist an die Person der BEB gebunden. Sie kann dem Rechts- und Titelnachfolger der BEB übertragen werden.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen. Jegliche Streitigkeit oder Uneinigkeit in Verbindung mit dieser Bürgschaft ist ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen

*Unterschriften der Bank*